

**Gemeinde Schwielochsee
(Gójacki Jazor)
Amt Lieberose**

Flächennutzungsplan
- Umweltbericht -

Planungsträger: Gemeinde Schwielochsee
Amt Lieberose
Kirchstraße 11
15913 Straupitz
Tel. 035475 8630
www.lieberose-oberspreewald.de

Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F24087

Stand: 27.03.2026

GEMEINDE SCHWIELOCHSEE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE SCHWIELOCHSEE (*Gójacki Jazor*)

ENTWURF i.d.F. vom 27.03.2026

UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	3
1.1.1 Geplante Bauflächen	3
1.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 7	
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	8
1.2.1 Gesetze / Verordnungen / Satzungen	9
1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2019	11
1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan.....	12
1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsprogramm.....	13
1.2.5 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan	15
1.3 Methodik der Umweltprüfung	15
1.3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren	17
1.3.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange	18
1.3.3 Methodik der Umweltprüfung in Steckbriefform	21
2. UMWELTPRÜFUNG.....	22
2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	22
2.1.1 Steckbriefe Bauflächen	22
2.1.1.1 Wohnbaufläche Goyatz, Nördlicher Ortsrand, W3	22
2.1.1.2 Wohnbaufläche Jessern, Östlicher Ortsrand, W4	28
2.1.1.3 Wohnbaufläche Goyatz, Guhleener Straße, W7	34
2.1.1.4 Wohnbaufläche Jessern, Südlicher Rand der ‚Geisterschlucht‘, W8	40
2.1.1.5 Wohnbaufläche Goyatz, Hügel der ‚Teichsiedlung‘, W18	46
2.1.1.6 Wohnbaufläche Jessern, Zentrale Freifläche, W23	52
2.1.1.7 Wohnbaufläche Jessern, An der Geisterschlucht, W24	58
2.1.1.8 Gemischte Baufläche Lamsfeld, Südlicher Ortsrand, M5.....	64
2.1.1.9 Gemischte Baufläche Mochow, Südwestlicher Ortsrand, M6	70
2.1.1.10 Gemischte Baufläche Zaue, Nördlicher Ortsrand, M9.....	76
2.1.1.11 Gemischte Baufläche Zaue, Nördlicher Ortsrand, M10.....	82
2.1.1.12 Gemischte Baufläche Siegadel, Nördlicher Ortsrand, M11	88
2.1.1.13 Gemischte Baufläche Siegadel, Lückenschluss Innenentwicklung, M12.....	94
2.1.1.14 Gemischte Baufläche Klein Liebitz, Lieberoser Straße, M13	100

2.1.1.15	Gemischte Baufläche Klein Liebitz, Lieberoser Straße, M14	106
2.1.1.16	Gemischte Baufläche Speichrow, Dammer Weg, M15	112
2.1.1.17	Gemischte Baufläche Speichrow, Dammer Weg, M16	118
2.1.1.18	Gemischte Baufläche Speichrow, Nördliche Ortslage, M17	124
2.1.1.19	Gemischte Baufläche Guhlen, Östliche Ortslage, M19	130
2.1.1.20	Gemischte Baufläche Ressen, Ressener Dorfstraße, M20	136
2.1.1.21	Gemischte Baufläche Lamsfeld, Am Lehmberg, M22	142
2.1.1.22	Gewerbliche Baufläche Goyatz, G1	148
2.1.1.23	Gewerbliche Baufläche Goyatz, G2	154
2.1.1.24	Sonderbaufläche, S21	160
2.1.2	Sonstige Darstellungen des Flächennutzungsplans	165
2.1.2.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	165
2.2	Klimacheck	166
2.3	Störfall- und Katastrophenrisiko	167
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	167
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	168
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	169
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	169
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	169
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	170
4.	QUELLEN	171

1. EINLEITUNG

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 5 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 5 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach § 6 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 10 BauGB (Bebauungsplan) aufgeführt.

Gleichzeitig ist in § 50 Abs. 1 UVPG geregelt, dass bei einer bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes dar.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Inhalt des Flächennutzungsplans ist in erster Linie die Darstellung von Bauflächen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schwielochsee. Dies umfasst sowohl die Darstellung bereits gegenwärtig baulich genutzter Bereiche als auch die Neuausweisung von Bauland.

Bestandsbauflächen wurden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen entsprechend des vorhandenen Nutzungsbestandes kategorisiert, der das jeweilige Quartier in seinen Grundzügen prägt. Insofern handelt es sich um eine Wiedergabe des Bestandes, die nicht Gegenstand der Umweltprüfung ist. Neben Bestandsbauflächen wird auch der Bestand baulicher Einzelanlagen im Außenbereich dargestellt, wenn eine planerische Zuordnung zu Bauflächen nicht möglich oder gewollt ist.

Neben der baulichen Entwicklung kommt dem Schutz der Umwelt eine besondere Bedeutung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu. Planerisch wurden wesentliche Inhalte des Landschaftsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie forstfachliche Inhalte als Flächen für Waldmehrung dargestellt.

Die Darstellungen gemäß § 5 BauGB werden, soweit es sich um planerische Neuausweisungen handelt, im Folgenden kurz erläutert.

1.1.1 Geplante Bauflächen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen. Die folgende **Übersicht zeigt die geplanten Bauflächen** entsprechend des FNP:

Tabelle 1: Übersicht der geplanten Bauflächen im Gebiet der Gemeinde Schwielochsee gemäß FNP

Art der baulichen Nutzung	Ortslage	Ortsteil	Nr. im FNP	Fläche in ha
Wohnbauflächen	Goyatz	Goyatz	W3	1,05
	Jessern	Jessern	W4	0,53
	Goyatz	Goyatz	W7	0,51
	Jessern	Jessern	W8	0,39
	Goyatz	Goyatz	W18	1,18
	Jessern	Jessern	W23	0,77
	Jessern	Jessern	W24	0,77
Gemischte Bauflächen	Lamsfeld	Lamsfeld-Groß Liebitz	M5	0,25
	Mochow	Mochow	M6	0,70
	Zaue	Ressen-Zaue	M9	0,57
	Zaue	Ressen-Zaue	M10	0,58
	Siegadel	Goyatz	M11	1,19
	Siegadel	Goyatz	M12	0,10
	Klein Liebitz	Lamsfeld-Groß Liebitz	M13	0,29
	Klein Liebitz	Lamsfeld-Groß Liebitz	M14	0,26
	Speichrow	Speichrow	M15	0,66
	Speichrow	Speichrow	M16	0,62
	Speichrow	Speichrow	M17	0,69
	Guhlen	Goyatz	M19	0,54
	Ressen	Ressen-Zaue	M20	1,29
	Lamsfeld	Lamsfeld	M22	0,55
Gewerbliche Bauflächen	Goyatz	Goyatz	G1	2,42
	Goyatz	Goyatz	G2	1,77
Sondergebiet	Speichrow	Speichrow	S21	3,07
SUMME				20,00

Nördlicher Ortsrand Goyatz, Wohnbaufläche, W3

Am nördlichen Ortsausgang von Goyatz sieht die Planung eine wohnbauliche Ergänzung vor. Möglich erscheint bei einer Parzellierung für Einzelhäuser die Entwicklung von sechs bis acht Wohnbaugrundstücken. Die Fläche hat eine Größe von etwa 1,1 ha.

Östlicher Ortsrand Jessern, Wohnbaufläche, W4

Nördlich des Dorfangers geht ein Erschließungsweg in östlicher Richtung ab in Richtung Friedhof. Eine dort anliegende Fläche soll für Wohnungsbau zugänglich gemacht werden. Es erscheinen bis zu drei Wohngrundstücke möglich. Die Fläche hat eine Größe von etwa 0,5 ha.

Guhleener Straße Goyatz, Wohnbaufläche, W7

Entlang der Guhleener Straße sollen bis auf Höhe des Mühlenbergs straßenbegleitend Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Auf der Fläche von etwa 0,5 ha könnten bis zu sieben Häuser entstehen.

Südlicher Rand der ‚Geisterschlucht‘ Jessern, Wohnbaufläche, W8

Zum Ortsteil Jessern gehört auch die ‚Geisterschlucht‘, ein Bereich, der vorwiegend durch Wochenendhäuser und Campingplätze geprägt ist, aber auch einige Wohngrundstücke umfasst. Am südlichen Rand der Geisterschlucht, kurz vor der Jesserner Dorfstraße, sollen straßenbegleitend zwei weitere Grundstücke entwickelt werden können. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von etwa 0,4 ha.

Hügel der ‚Teichsiedlung‘ Goyatz, Wohnbaufläche, W18

Im Bereich der Goyatzer ‚Teichsiedlung‘ sieht der Flächennutzungsplan eine Verdichtung der Hügellage vor. Die Realisierung von zehn Einfamilienhausgrundstücken oder bis zu zwanzig kleineren Wohneinheiten erscheint hier möglich. Die Fläche hat eine Größe von etwa 1,2 ha.

Zentrale Freifläche in Jessern, Wohnbaufläche, W23

In Jessern findet sich eine ungenutzte Fläche nördlich der Herberge ‚Alte Schule‘, die sich gut für einen die Dorflage ergänzenden Wohnungsbau eignet. Je nach Parzellierung könnten hier von zehn bis zwölf Baugrundstücke geschaffen werden. Die Fläche hat eine Größe von etwa 0,8 ha.

Südlicher Ortsrand Lamsfeld, Gemischte Baufläche, M5

Am südlichen Ortsausgang von Lamsfeld, an der Liebitzer Straße, soll die Bebauung bis auf die Höhe der westlich angrenzenden Scheune erweitert werden. Dort erscheinen ein bis zwei weitere Grundstücke möglich, auf 0,25 ha.

Südwestlicher Ortsrand Mochow, Gemischte Baufläche, M6

In Mochow soll am südwestlichen Ortsrand eine kleine Erweiterung vorbereitet werden, bei der eine kleine landwirtschaftliche Tierhaltung mit einzelnen Wohngebäuden kombiniert werden soll. Auf den etwa 0,7 ha sind voraussichtlich drei Wohnbaugrundstücke möglich.

Nördlicher Ortsrand Zaue, Gemischte Baufläche, M9

Am nördlichen Ortsausgang von Zaue sieht der Flächennutzungsplan eine Ergänzung in Form einer Häuserreihe entlang des ‚Zauer Weinbergs‘ vor. Auf den etwa 0,6 ha erscheinen fünf bis sechs Grundstücke möglich.

Nördlicher Ortsrand Zaue, Gemischte Baufläche, M10

Am nördlichen Ortsausgang von Zaue sieht der Flächennutzungsplan eine Ergänzung vor, die entlang der Zauer Dorfstraße die Bebauung auf der Westseite spiegelt. Auf den etwa 0,6 ha erscheinen fünf bis sechs Grundstücke möglich.

Nördlicher Ortsrand Siegadel, Gemischte Baufläche, M11

Die Dorfstraße von Siegadel schwenkt nördlich des Dorfangers in Richtung Nordosten ab. Entlang dieses Weges erscheint die Entwicklung von fünf bis sieben Grundstücken denkbar. Die Fläche hat eine Größe von etwa 1,2 ha.

Lückenschluss Innenentwicklung in Siegadel, Gemischte Baufläche, M12

Zwischen der Feuerwehr und dem Spielplatz ist ein Lückenschluss durch Planung der Innenentwicklung vorgesehen. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,1 ha.

Lieberoser Straße in Klein Liebitz, Gemischte Bauflächen, M13 und M14

Auf der Westseite der Lieberoser Straße könnte an der Einmündung der Straßenverbindung mit Groß Liebitz eine überwiegend ungenutzte Fläche als Maßnahme der Innenentwicklung für den Wohnungsbau genutzt werden. Bei der Teilfläche südlich der Kreuzung (M13) handelt es sich um eine teils offene, teils mit Einzelgehölzen bestandene Wiese, der Bereich nördlich der Kreuzung (M14) ist an der Straße eine Wiese mit Einzelgehölzen, im rückwärtigen Bereich von einer größeren Gehölzgruppe bestanden. Möglich ist hier die Schaffung von vier bis fünf Baugrundstücken auf einer Fläche von etwa 0,5 ha.

Dammer Weg in Speichrow, Gemischte Bauflächen, M15 und M16

Am Dammer Weg in Speichrow stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für die damals selbstständige Gemeinde ergänzende Wohnbauflächen dar. Diese sollen künftig in die Mischbaufläche der Ortslage einbezogen werden. Von den etwa acht möglichen Wohnbaugrundstücken ist etwa die Hälfte auf Grundlage der Innenbereichssatzung von 1998 zwischenzeitlich bebaut bzw. erschlossen worden, die übrigen müssten über ein separates Planverfahren bebaubar gemacht werden. Da mit dem Vollzug der Planung bereits begonnen wurde, sind diese Grundstücke nicht auf die zulässige Erweiterung des Siedlungsbereichs nach LEP HR anzurechnen

Nördliche Ortslage Speichrow, Gemischte Baufläche, M17

Etwa auf Höhe des Gefallenendenkmals stellt der Flächennutzungsplan in Speichrow eine bauliche Verbindung zwischen Wochenendsiedlung und historischer Ortslage dar. Auf einer Fläche von etwa 0,7 ha erscheinen hier sechs bis acht Wohngrundstücke denkbar.

Östliche Ortslage Guhlen, Gemischte Baufläche, M19

Östlich des Guhleiner Ortskerns sieht der Flächennutzungsplan als Ergänzung des Bauflächenangebots einen Lückenschluss vor. Zwischen der Freifläche des Feuerwehrhauses und der bestehenden Bebauung an der Südseite der Straße erscheint die Parzellierung von drei oder vier Baugrundstücken möglich. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,5 ha.

Ressener Dorfstraße in Ressen, Gemischte Baufläche, M20

In Ressen verläuft nördlich der Ortslage ein Feldweg, welcher durch die Anwohner teilweise zur rückwärtigen Erschließung ihrer Grundstücke genutzt wird. Diese bestehende Struktur greift der Flächennutzungsplan auf. Eine bauliche Entwicklung soll bis zu diesem – gegebenenfalls zu ertüchtigenden – Feldweg ermöglicht werden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 1,2 ha.

Am Lehmberg in Lamsfeld, Gemischte Baufläche, M22

Südlich der Straße ‚Am Lehmberg‘ in Lamsfeld erscheint die Schaffung von vier Baugrundstücken denkbar. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,5 ha.

Am Bahnhof in Goyatz, Gewerbliche Baufläche, G1

Entlang der Straße ‚Am Bahnhof‘ sollen in Goyatz auf der gesamten Länge beidseitig Flächen für Gewerbe zur Verfügung stehen. Die gewerbliche Baufläche G1 ist angedacht als eine westliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets entlang der B 320. Die Erschließung soll über das bestehende Gewerbegebiet erfolgen, um die Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt außerorts zu vermeiden. Dort könnten ein bis zwei Betriebe ortsverträglicher Größenordnung angesiedelt werden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 2,4 ha.

Am Bahnhof in Goyatz, Gewerbliche Baufläche, G2

Entlang der Straße ‚Am Bahnhof‘ sollen in Goyatz auf der gesamten Länge beidseitig Flächen für Gewerbe zur Verfügung stehen. Die gewerbliche Baufläche G2 soll die Ortslage zwischen dem Friedhof und den bereits entwickelten Flächen im Bereich der Tankstelle „Brandol“ abrunden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 1,8 ha.

Schwielochsee, Speichrow, Sonderbaufläche, S21

Eine aktive Planung läuft derzeit östlich des Doberburger Mühlenfließes, unweit des Motor-, Yacht- und Wasserskiclubs Schwielochsee e.V. Dort soll ein brach-gefallenes Gebiet für Erholungsnutzungen als Anlage für die Jugendfreizeit und die Umweltbildung reaktiviert werden. Die Fläche ist in allgemeinerer Form als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt. Die Größe der Fläche beträgt etwa 3 ha.

1.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan wird der Naturhaushalt hinsichtlich seiner Teilfunktionen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Arten und Biotopschutz analysiert und bewertet sowie die Eignung des Plangebietes zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung untersucht und dokumentiert. Daraus ergeben sich Leitlinien der Entwicklung des Gebietes der Gemeinde Schwielochsee sowie landschaftsplanerische Entwicklungsempfehlungen. Der Landschaftsplan ist als Fachgutachten in den Flächennutzungsplan zu integrieren, soweit die Darstellungen hierzu geeignet sind.

Auf der Grundlage der Landschaftsplanung zeigt der Flächennutzungsplan der Schwielochsee Flächen auf, die aus verschiedenen Gründen (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Schutz und Entwicklung der Lebensräume von Flora und Fauna, Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft) der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen von Natur und Landschaft dienen sollen und deshalb eine bauliche Nutzung ausschließen.

Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden. Im Landschaftsplan wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich potenzieller Entsiegelungsflächen analysiert. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde derzeit über eine geeignete potenzielle Entsiegelungsfläche verfügt.

Tabelle 1: Potenzielle Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde Schwielochsee

Nr.	Gesamtfläche (ha)	Lage
M EF1	1,72	Gemarkung Goyatz, westlich der Ortslage an der B 320

Im Flächennutzungsplan werden insgesamt 11 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Die Flächen wurden aus landschaftspflegerischer Sicht so gewählt, dass sie zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen vorrangig in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“. Die innerhalb der Flächen erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftsplan näher beschrieben.

Tabelle 2: Potenzielle Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde Schwielochsee

Maßnahme	Nummer	Fläche (ha)	Lage	Besonders begünstigte Schutzgüter
Entsiegelung von Flächen	M EF1	1,72	Gemarkung Goyatz, westlich der Ortslage an der B 320	Arten und Biotope, Boden, Fläche, Wasser
	Summe	1,72		
Neu- und Wiederanlage von Hecken und Feldgehölzen	M HF1	1,00	Gemarkung Ressen, südwestlich der Ortslage Ressen	Arten und Biotope, Landschaftsbild und Erholung
	M HF2	1,46	Gemarkung Zaue, westlich der Ortslage Zaue	
	Summe	2,46		

Maßnahme	Nummer	Fläche (ha)	Lage	Besonders begünstigte Schutzgüter
Neuanlage und dauerhafte Erhaltung von Grünland	M AG1	6,97	Gemarkung Jessern, östlich der Ortslage Jessern	Arten und Biotope, Boden, Wasser
	M AG2	6,94	Gemarkung Jessern, östlich der Ortslage Jessern	
	Summe	13,91		
Anlage und Nachpflanzung von Alleen	M AL1	0,94	Gemarkung Lamsfeld, entlang der B320 nördlich der Ortslage Lamsfeld	Arten und Biotope, Landschaftsbild und Erholung
	Summe	0,94		
Aufforstung naturnaher Laubmischwälder	M AF1	0,65	Gemarkung Ressen, westlich der Ortslage Ressen	Boden, Arten- und Biotope, Wasser, Landschaftsbild und Erholung
	M AF2	2,45	Gemarkung Speichrow, südlich der Ortslage Speichrow	
	M AF3	2,31	Gemarkung Zaue, nördlich der Ortslage Zaue	
	M AF4	8,87	Gemarkung Lamsfeld, östlich der Ortslage	
	M AF5	6,66	Gemarkung Mochow, innerhalb der bestehenden Waldgebiete	
	Summe	20,94		
GESAMT	SUMME	39,97		

Für die aus dem Landschaftsplan übernommenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine pauschale Einschätzung aller Flächen gemeinsam vorgenommen, da die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Baumaßnahmen geeignet sind und hier grundsätzlich von einer Verbesserung des Umweltzustandes ausgegangen wird.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schwielochsee sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

1.2.1 Gesetze / Verordnungen / Satzungen

Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...], die Erhaltungszwecke und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete [...]. § 1a Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. [...]
FFH-Richtlinie	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL
Vogelschutz-RL	Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten
BNatSchG	§ 1 Abs. 2 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten [...], Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope [...] zu erhalten [...]. § 1 Abs. 3 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten, der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. <u>Eingriffsregelung:</u> Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (§§ 14, 15 BNatSchG). Der Verursacher eines auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig wirkenden Eingriffes verpflichtet, - vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie - unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). <u>Schutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 18 BbgNatSchAG):</u> Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. <u>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:</u> Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
BBNatSchAG	s. Bundesnaturschutzgesetz
Schutzgut Boden und Fläche	
BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.
BBodSchG	§ 1 BBodSchG fordert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.

Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt
Erlass vom 24.06.2009	Bodenschutzbelange sind gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.
Schutzgut Wasser	
WRRL	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Gegenstand der WRRL im UG sind folgende Flüsse: Barolder Mühlenfließ, Lieberoser Mühlenfließ, Mochowfließ, Möllnseegraben und Ressener Mühlenfließ
WHG	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Überschwemmungsgebiete: Schwielochsee
Schutzgut Luft und Klima	
BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
BNatSchG	Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.
Schutzgut Landschaft	
BNatSchG	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts sind zu vermeiden. Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 26 im UG: LSGs „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
BbgDSchG	Schutz und Erhalt von Denkmälern und Sachgütern, Schutz und Gestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	
BauGB	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- /Landschaftsbildes).
BImSchG inkl. Verordnungen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005	Orientierungswerte bzgl. Schallimmissionen als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Ausreichender Schallschutz insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2019

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)¹ wurde durch die Landesregierungen am 13. Mai 2019 beschlossen und ist mit 01. Juli 2019 in Kraft getreten. Er enthält landesweit raumbedeutsame Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung (Z) sind verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung (G) hingegen sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Im LEP HR ist die Gemeinde Schwielochsee nicht als Zentraler Ort ausgewiesen. Folgende übergeordnete Ziele und Grundsätze sind für die künftige Siedlungsentwicklung sowie die Entwicklung von Natur und Landschaft formuliert, die die Gemeinde Schwielochsee zu beachten und zu berücksichtigen hat:

Tabelle 2: Übergeordnete Ziele und Grundsätze für die künftige Entwicklung von Natur und Landschaft im Land Brandenburg gemäß des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Ziel/Grundsatz	Wesentliche Inhalte/Zielvorgaben für den Landschaftsplan
G 4.1	Kulturlandschaftliche Handlungsräume Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften, von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen, Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie grenzübergreifenden Kulturlandschaften.
G 4.3	Ländliche Räume Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.
G 5.1	Innenentwicklung und Funktionsmischung Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei besteht Priorität für die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen bzw. die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen. Die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung, insbesondere der Innenstädte ergeben, sind zu berücksichtigen. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.
Z 5.2	Anschluss neuer Siedlungsflächen Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen; Ausnahmen gelten nur für Gewerbe- und Industrieflächen, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung einen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.
Z 5.3	Anschluss neuer Siedlungsflächen Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten sowie von sonstigen baulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist nur zulässig, wenn sie siedlungsstrukturell an die vorhandenen Siedlungsgebiete angebunden sind.
Z 5.4	<i>Erweiterung von Splittersiedlungen</i>

¹ Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Ziel/Grundsatz	Wesentliche Inhalte/Zielvorgaben für den Landschaftsplan
	Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.
G 6.1	Freiraumentwicklung (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.
Z. 6.2	Freiraumverbund (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.
G 8.1	Klimaschutz, Erneuerbare Energien (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
G 8.3	Anpassung an den Klimawandel Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.
G 8.4	Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden sowie in Flutungspoldern sind bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.

1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan

Der integrierte Regionalplan der Planungsregion Lausitz-Spreewald, in welcher die Gemeinde Schwielochsee liegt, befindet sich derzeit in Aufstellung. Gegenwärtig liegt lediglich eine Gliederung vor. Inhaltlich und rechtlich hat der Regionalplan somit noch keinen Konkretisierungsgrad erreicht, der eine Berücksichtigung im Landschaftsplan ermöglichen würde.

Bereits in Kraft getreten ist jedoch der sachliche Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", der am 17.06.2021 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald per Satzung beschlossen wurde. Die Gemeinde Schwielochsee wird hier nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt. Vorgaben für den Umweltbericht resultieren folglich keine.

Ein weiterer sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, in welchem u.a. Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) als Ziele der Raumordnung festgelegt werden, befindet sich gegenwärtig im Entwurf. Auch hier ist daher noch kein Konkretisierungsgrad erreicht, der eine Berücksichtigung im Umweltbericht ermöglichen würde.

1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (LaPro) des Landes Brandenburg² ist die übergeordnete Fachplanung des Naturschutzes auf Landesebene und zeigt die landesweit konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf. Diese umfassen u.a. Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, schutzgutbezogene Zielkonzepte sowie räumlich differenzierte Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des LaPro werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und erhalten so rechtliche Verbindlichkeit.

Folgende Entwicklungs- und schutzgutbezogenen Ziele nennt das LaPro:

Tabelle 3: Übergeordnete Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Brandenburg gemäß des Landschaftsprogrammes (LaPro).

Ziel	Gegenstand	Wesentliche Inhalte/Zielvorgaben für den Landschaftsplan
Entwicklungsziele	Erhaltung der Kernflächen des Naturschutzes	Das Ziel ist die Erhaltung möglichst großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensraumgemeinschaften einschließlich der Arten an den Spitzen der Nahrungsketten. Besondere Schutzanstrengungen gelten gefährdeten Arten, die ihre Verbreitungsgrenzen in Brandenburg haben oder bei ihren Wanderungen Brandenburg regelmäßig berühren.
	Erhaltung großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume	Das Ziel ist die Erhaltung der weiträumigen, relativ dünn besiedelten und gering durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaftsräume als eine besondere Qualität der brandenburgischen Landschaft und als Lebensräume der vom Aussterben bedrohten, an diese störungsarmen Räume gebundenen Arten, langfristig zu erhalten.
	Entwicklung großräumiger Niedermoorgebiete und Auen	Das Ziel ist die vorrangige Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Gebieten die aufgrund tiefgreifender Eingriffe in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, denen eine besondere Funktion für den Stoff- und Wasserhaushalt zukommt und die im Besonderen die Voraussetzungen für eine notwendige Ergänzung der Kernflächen des Naturschutzes bieten.
	Entwicklung der Ergänzungsräume Feuchtbiotopverbund	Das Ziel ist, einen geschlossenen großräumigen Feuchtgebietsverbund durch Ergänzung der Kernflächen des Naturschutzes und Entwicklungsgebiete Niedermoore und Auen aufzubauen und insbesondere den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung zu geben, um die nachhaltige Nutzbarkeit des Wassers, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften und die Lebensbedingungen und Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten bzw. wieder zu verbessern.
Entwicklung umweltgerechter Nutzungen	Landwirtschaft	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft soll eine harmonische und nachhaltige nutzbare Kulturlandschaft mit reichhaltiger und vielfältig vernetzter Ausstattung sowie naturbetonten Landschaftselementen erhalten bzw. entwickelt werden. Sie soll neben der Erzeugung gesunder und qualitativ hochwertiger Agrarprodukte im Nahrungsmittel- und Rohstoffbereich der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholung des Menschen dienen.
	Forstwirtschaft	Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft soll die ökologische Leistungsfähigkeit und die Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) nachhaltig gesichert, der Zusammenhang der Wälder erhalten, verinselte Waldgebiete durch Wald(streifen) verbunden und vielgestaltige Waldränder geschaffen werden.

² Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Landes Brandenburg (MLUR): Landschaftsprogramm Brandenburg.

Ziel	Gegenstand	Wesentliche Inhalte/Zielvorgaben für den Landschaftsplan
	Jagd	Durch die Jagd soll die freilebende Tierwelt in ihrem Beziehungsgefüge und die Artenvielfalt erhalten bzw. wiederhergestellt und die Struktur und Dichte des Wildbestandes an die standorts- und funktionsbedingte Kapazität des Lebensraumes angepasst werden.
	Fischerei	Das Ziel ist, auch bei der fischereilichen Nutzung von Gewässern die Funktionsfähigkeit des Gewässerökosystems wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Die von Teichwirten geschaffenen Teichgebiete sollten als Bestandteil der Kulturlandschaft des Landes erhalten bleiben.
	Wasserwirtschaft	Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es, unter Berücksichtigung der besonderen Standortbedingungen Brandenburgs (geringe Grundwasserneubildungsrate, nur relativ geschützte Grundwasserleiter, Reichtum an stehenden und fließenden Oberflächengewässern) die Nutzungsansprüche an die Gewässer unter Beachtung der Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt zu ordnen. Ziel ist es, das natürliche Selbstreinigungsvermögen der Gewässer zu erhalten oder wiederherzustellen und in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigte Gewässer zu sanieren bzw. zu renaturieren. Ein flächendeckender Grundwasserschutz soll durchgesetzt werden.
	Siedlungen	Das Ziel ist, lebenswerte Orte mit unverwechselbarer Identität zu schaffen, die möglichst reich und überwiegend mit einheimischen Bäumen und Sträuchern durchgrünt sind, ausreichend Freiräume für Erholung sowie für Refugien wildlebender Pflanzen und Tiere bereithalten und die sich durch einen behutsam gestalteten Ortsrand harmonisch in die sie umgebende Landschaft einfügen.
	Industrie und Gewerbe	Das Ziel ist, innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete Versiegelung zu minimieren, für eine reichliche Durchgrünung zu sorgen, attraktive Freiräume zu gestalten und Refugien für Pflanzen und Tiere zu belassen.
	Konversion der Truppenübungsplätze	Die für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche der ehemaligen Truppenübungsplätze sind langfristig für den Naturschutz zu sichern. Für die langfristige Entwicklung dieser Gebiete als Bestandteile des Schutzgebietssystems des Landes Brandenburg ist eine Naturschutzkonzeption aufzustellen, in der aus landesweiter Sicht die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele dargestellt werden.
	Verkehr	Die Verkehrsplanung muss gemäß § 3 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes unterstützen. Die Priorität sollte auf den Ausbau statt Neubau und auf eine Bündelung von Trassen gelegt werden. Daneben ist eine Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und eine verkehrsvermeidende Landes-, Regional- und Bauleitplanung nötig.
	Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	Die Nutzung nicht erneuerbarer Bodenschätze wie Tone, Kiese, Sande, Torf soll nach dem Prinzip des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden erfolgen. Die sich bei der Rekultivierung der Abbauflächen bietenden Möglichkeiten, die betroffenen Flächen im Sinne von Natur und Landschaft aufzuwerten, sollen genutzt werden.
Schutzgutbezogene Zielkonzepte	Arten und Lebensgemeinschaften	Der Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften ist vorrangig durch den Schutz der Lebensräume zu realisieren. Diese sind möglichst großflächig zu erhalten, um so langfristig das Überleben der Populationen heimischer Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass viele Arten aus Mangel an natürlichen Habitaten wichtige Sekundärlebensräume innerhalb von Siedlungen gefunden haben, aber auch aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit sind Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich eine besondere Bedeutung beizumessen.
	Boden	Die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushaltes sowie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumediten für stoffliche Einwirkungen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und die zusätzliche Versiegelung von Böden zu minimieren. Neuversiegelungen sind durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit durch Entsiegelung auszugleichen. Stoffliche Beeinträchtigungen

Ziel	Gegenstand	Wesentliche Inhalte/Zielvorgaben für den Landschaftsplan
		des Bodens sowie Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (z.B. durch Erosion, Versauerung oder Verdichtung) sind zu vermeiden bzw. weitestgehend zu reduzieren.
	Wasser	Die ökologischen Funktionen ober- und unterirdischer Gewässer als Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als Brandenburg in besonderem Maße prägende Landschaftsbestandteile sollen nachhaltig gesichert werden. Der Sicherung der Grundwasserneubildung ist zur langfristigen Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts im Land Brandenburg besondere Priorität beizumessen. Besonders in Bereichen mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung (> 150 mm/a) sind Einschränkungen der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlägen zu vermeiden.
	Klima/Luft	Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, so dass sowohl die Gesundheit des Menschen als auch der Schutz besonders empfindlicher Bestandteile des Naturhaushaltes gewährleistet ist. Ausgleichswirkungen des Klimas sind – insbesondere im engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin – durch die Erhaltung und die Entwicklung von Gebieten mit günstigen klimatischen Austauschverhältnissen von Kaltluftentstehungsgebieten und anderen Luftregenerationsräumen zu sichern. Vorhandene Belastungen der Luft und des Klimas sind vorrangig abzubauen.
	Landschaftsbild	Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist zu erhalten und behutsam zu entwickeln. Die aufgrund ihrer naturräumlichen wie kulturräumlichen Entstehung für die jeweiligen Landschaftsräume Brandenburgs typischen Landschaftsbilder sind nachhaltig zu sichern. Erlebnisreiche Landschaften sind als Voraussetzung für die naturnahe Erholung zu erhalten bzw. zu entwickeln und vor Lärm-, Schadstoff- und visuellen Beeinträchtigungen zu schützen.
	Erholung	Die brandenburgischen Landschaften sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie auch als Raum für die naturverträgliche Erholung dauerhaft genutzt werden können. Erholungsnutzungen sind auf ihre Verträglichkeit zu untersuchen und demgemäß zu lenken. Die Art und Intensität der Erholungsnutzung soll auf naturraumtypischen Landschaftsqualitäten basieren und sich an der Tragfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren und somit auch zur Erhaltung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlage dauerhaft umweltgerecht genutzter Räume beitragen.

1.2.5 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan

Für die Gemeinde Schwielochsee wird parallel zum Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan erarbeitet. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes konkretisieren im Wesentlichen die überörtlichen umweltfachlichen Vorgaben. Soweit eine Flächendarstellung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Maßstab des FNP möglich ist, wurden die im Landschaftsplan abgegrenzten Flächen in den FNP als landschaftsplanerische Festlegung übernommen.

Planungskonsequenzen, die sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung ergeben, sind:

- Erhaltung wertvoller Freiräume
- Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft, Sicherung und Pflege reizvoller landschaftlicher Besonderheiten, Schaffung harmonischer Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft
- Erhaltung und Entwicklung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen

Die nicht in den FNP übernommenen landschaftsplanerischen Inhalte sind in die steckbriefliche Beurteilung der einzelnen Bauflächendarstellungen eingeflossen.

1.3 Methodik der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden ausschließlich Inhalte geprüft, die auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung inhaltlich konkret darstellbar sind. Der

Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung (z.B. Bebauungsplan, Hochwasserschutzkonzept usw.). Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

Umgekehrt werden Inhalte des Flächennutzungsplans, die aus anderen Fachplanungen übernommen werden (z.B. Aufforstungsflächen der forstfachlichen Standortplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst) nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung/Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

Hinsichtlich dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden die folgenden zwei Prüfgruppen unterschieden:

Prüfgruppe A

Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten, sind in erster Linie Bauflächendarstellungen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung oder anderweitige bauliche Änderung der Flächennutzung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen.

Prüfgruppe B

Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Darstellung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (i.d.R. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Rücknahme von Bauflächen) und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Kumulation

Weiterhin werden abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der meisten Bauflächenausweisungen und deren Lage überwiegend in Abrundungs- oder Innenentwicklungsflächen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch kumulative Zerschneidungseffekte nicht zu erwarten.

Ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss ist grundsätzlich kumulativ zu betrachten, da i.d.R. sämtliche Bauflächen einer Ortslage zur selben Vorflut hin entwässern. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist hier regelmäßig im nachfolgenden B-Plan- bzw. Satzungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden Entsorgungsanlagen für die Erweiterungsflächen insgesamt bereits ausreichend dimensioniert sind oder ob in zentraler oder dezentraler Art und Weise Vorkehrungen getroffen werden müssen. Da die Einordnung von Regenrückhalteanlagen grundsätzlich in allen Bauflächen möglich ist und der Oberflächenwasserabfluss somit immer auf das Maß des natürlichen Oberflächenabflusses der überplanten Fläche gedrosselt werden kann, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (v.a. Menschen, Kultur- und Sachgüter) durch Hochwasserschäden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Aufgabe dieses Abschnitts ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielochsee zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Darstellungen des FNP auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit der FNP hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Es ist zu prüfen, ob die Darstellungen des FNP eine vorsorgende Anpassung an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen und einen vorsorgenden Klimaschutz unterstützen, vernachlässigbar sind oder gegenläufig wirken.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

1.3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung führen und erheblich und/oder nachhaltig die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (§ 15 BNatSchG). Die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit hängen sowohl von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung als auch von der Veränderung der betroffenen Grundfläche ab.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können.

Nachfolgend wird die ermittelte Konfliktsituation für die eingriffsrelevanten Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden die durch das Vorhaben herbeigeführten erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen ermittelt. Dabei sind die auslösenden Wirkfaktoren nach den folgenden Rubriken eingeordnet:

- anlagebedingte Wirkfaktoren
- baubedingte Wirkfaktoren und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, werden im Folgenden dargestellt:

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

WF 1 – baubedingte Flächeninanspruchnahme

Durch den Anlieferungsverkehr, für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen kann es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommen, wobei es zu einer Beanspruchung von Lebensräumen von Tieren bzw. von geschützten Biotopen kommen kann. Das Landschaftsbild bzw. landschaftliche Kulturgüter können durch Lagerflächen temporär beeinträchtigt werden. Sofern Geländeanpassungen erforderlich sind, kommt es zur Umlagerung von Boden. Im Bereich von temporären Lagerflächen kann die Retentionsfunktion des Bodens bzw. klimatische Funktionen der Fläche vorübergehend eingeschränkt sein.

WF 2 – baubedingte Emissionen

Temporär kann es während der Zeit des Baubetriebes zu Staubentwicklung oder durch den Baustellenverkehr zu Lärmbelastungen kommen. Dadurch sind Störungen im Siedlungsbereich möglich, die

Erholungseignung der Landschaft kann vorübergehend herabgesetzt sein und es kann zu Störungen geschützter Tierarten kommen. Lichtemissionen sind bei Tagesbaustellen nicht zu erwarten. Durch ggf. notwendige Wasserhaltung während des Baubetriebes kann es zu Verunreinigungen des Wassers kommen.

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

WF 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für ein neu geplantes Baugebiet kann siedlungsnaher Freiraum verlorengehen und/oder es kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Je nachdem, welche Ausprägung die Fläche hat, kann es durch die Planung zur dauerhaften Inanspruchnahme von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren bzw. von geschützten Biotopen kommen. Sofern die beplanten Flächen nicht durch bestehende Versiegelungen vorbelastet sind, kommt es durch die Neuversiegelung zu einer dauerhaften Neuinanspruchnahme von Boden bzw. von Fläche und damit auch zur Verringerung der Grundwasserneubildung und der Retentionsfunktion. Sofern Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion betroffen sind, würde diese Funktion in dem Umfang der geplanten Bauflächen verlorengehen. Eine Entfernung von Gehölzflächen hat in der Regel Auswirkungen auf das Kleinklima. Außerdem kann die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme den Verlust von baulichen Kultur- und Sachgütern, landschaftlichen Kulturgütern und archäologischen Denkmälbereichen zur Folge haben.

WF 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Die Inanspruchnahme größerer Landschaftsteile kann zu einer Beeinträchtigung des lokalen Wanderwegenetzes und damit einer Einschränkung der Erholungsfunktion führen. Sofern Wanderkorridore von Tieren überplant werden, können diese unterbrochen werden, was sich negativ auf die Biodiversität auswirken würde. Dies betrifft auch die Durchgängigkeit von Gewässern. In klimatischen Entlastungsräumen gebildete Kalt- und Frischluft fließt hangabwärts in ggf. vorhandene klimatische Belastungsräume und sorgt dort für ein ausgeglichenes Klima. Durch hangparallele Bebauung können diese Luftströme unterbrochen werden.

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

WF 5 – betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe

Betriebsbedingt kann es zu Lärm, Licht und stofflichen Emissionen durch geplante Baugebiete, vor allem durch Gewerbegebiete kommen, die zu Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität und zu Störungen von Menschen und Tieren führen können. Gleichzeitig wird an dieser Stelle geprüft, inwieweit geplante schutzbedürftige Nutzungen, vor allem Wohngebiete durch äußere Störeinflüsse (Verkehrs- oder Gewerbelärm, Emissionen) betroffen sein können.

1.3.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange

Die oben beschriebenen Wirkfaktoren wirken unterschiedlich auf die einzelnen Schutzgüter. In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst die Schutzbelange einzeln erläutert um im Anschluss den Einfluss der unterschiedlichen Wirkfaktoren auf die Schutzgüter aufzuzeigen. Die Betroffenheit bestimmter Schutzgüter durch einen Wirkfaktor kann so bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden. So ist z.B. durch den Wirkfaktor 5 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge - innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nur der Teilbelang „Arten/Lebensräume/Biotopverbund“, innerhalb des Schutzgutes Wasser nur der Teilbelang „Strukturgüter der Fließgewässer“, innerhalb des Schutzgutes Luft/Klima der Teilbelang „bioklimatische Ausgleichsfunktion“ und innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild nur der Teilbelang „Erholungseignung“ betroffen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
TP 1	Biotope, Nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope): Im Vordergrund steht der gesetzliche Biotopschutz u.a. nationale Schutzkategorien wie Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal usw.
TP 2	Arten, Lebensräume, Biotopverbund: Der Schwerpunkt liegt auf den Arten. Im Zusammenhang mit dem Erhalt der Arten steht auch der Schutz ihrer Lebensräume und von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen.
Fläche	
FI	Die Faktoren Nutzungsumwandlung und Versiegelung werden abgebildet. Damit soll die Innenentwicklung/Nachverdichtung im Innenbereich statt Neuplanung von Flächen im Außenbereich forciert werden.
Boden	
Bo	Böden nehmen im Naturhaushalt vielfältige Funktionen wahr, so sind sie nicht nur Lebensraum, sondern speichern Wasser, sichern landwirtschaftliche Erträge und filtern Verunreinigungen, sondern erfüllen außerdem wichtige Funktionen als Archiv der Kulturgeschichte.
Wasser	
Wa1	Grundwasserneubildungsfunktion: Die Grundwasserneubildung beschreibt den Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser ist damit ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen.
Wa 2	Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität: Zur Charakterisierung des qualitativen Zustandes eines Gewässers und des Grundwassers gehören neben dem chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers auch die Besiedlung mit Tieren und Pflanzen und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer.
Wa 3	Retentionsfunktion: Naturnahe Fließgewässer mit un bebauten Auen und bestimmte Böden mit hohem Wasserspeichervermögen sind in der Lage Wasser zurückzuhalten. Damit dienen sie dem Hochwasserschutz.
Klima, Luft	
KL 1	Lufthygiene: Bei der Verbrennung, zum Beispiel in Verbrennungsmotoren aber auch durch Gewerbe/industrielle Nutzungen entstehen Schadstoffe, die die Luft verunreinigen und zu Gesundheitsgefährdungen führen können. Bestimmten Waldgebieten sind Immissionsschutzfunktionen zugewiesen, da sie schädliche Einwirkungen mindern und damit schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen schützen.
KL 2	Bioklimatische Ausgleichsfunktion: Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen können zur Entlastung von klimatischen Belastungsräumen beitragen. Versiegelungen verstärken den städtischen Wärmeinseleffekt.
Landschaft	
La 1	Landschaftsbild: Das Landschaftsbild kann als Ergebnis der vielseitigen natürlichen und kulturgeschichtlichen Entwicklung des Menschen (Kulturlandschaften) angesehen werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch weit sichtbare technische Elemente wie Windkraft-, Gewerbe-, Industrieanlagen usw. bzw. durch Entfernung landschaftsbildprägender Elemente möglich.
La 2	Erholungseignung: Die freie Landschaft erfüllt Funktionen als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, was sich z.B. durch Wander- Rad- oder Reitwege äußert.
Mensch und menschliche Gesundheit	
Me 1	Siedlung/siedlungsnaher Freiraum: Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit
Me 2	Gesundheit: Besonderer Schutzanspruch des Siedlungsbereiches als primärer Aufenthaltsort des Menschen, gesundheitliche Aspekte, z.B. Hochwassergefährdung
Kultur- u. sonstige Sachgüter	
KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter: Schützenswerte Kultur- und Baudenkmale wie historische Gebäude, Kirchen, Ensembles, Schlösser
KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche: darunter fallen Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften, Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie geowissenschaftliche Objekte

Wirkfaktoren	Schutzgüter														
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Fläche	Boden	Wasser			Klima/Luft		Landschaft		Mensch und menschliche Gesundheit		Kultur- und Sachgüter	
	TP1	TP2	Fl	Bo	Wa1	Wa2	Wa3	KL1	KL2	La1	La2	Me1	Me2	KS1	KS2
WF 1 – baubedingte Flächeninanspruchnahme	x	x	-	x	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x
WF 2 – baubedingte Emissionen	x	x	-	x	x	x	-	x	-	-	-	-	x	-	-
WF 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	x	x	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x	-	x	x
WF 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	x	x	-	-	-	x	-	-	x	-	x	-	-	-	-
WF 5 – betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht, stoffliche Emissionen und Bewegungsunruhe)	-	x	-	x	-	x	-	x	-	-	x	-	x	-	-

1.3.3 Methodik der Umweltprüfung in Steckbriefform

Im Folgenden werden für die geplanten Bauflächen die Grundlagen und Bewertungen schutzgutbezogen in Gebietssteckbriefen tabellarisch zusammengestellt. Es werden Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

Im Anschluss an die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Bauflächen. Die Einschätzung der jeweiligen Standorte wurde, wie folgt, gegliedert:

I	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar.	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten.
II	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen/Auflagen vertretbar.	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese sind jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.
III	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nur vertretbar, wenn Ausnahmeverfahren- oder Abweichungsverfahren durchgeführt werden.	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, gesetzlicher Schutzstatus/Verbindlichkeit betroffen.

Ziel der Bewertung war die Erfassung der Bedeutung der Flächen für die Umweltschutzgüter und Ihrer Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Bebauung bzw. Überplanung. Die Bedeutung einer Fläche resultiert aus den standörtlichen Eigenschaften und Funktionen. Besondere Funktionen erfüllt ein Gebiet z.B. als Bestandteil eines Fließgewässersystems oder eines Biotopverbundsystems. Besondere standörtliche Qualitäten ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse oder hochwertiger Biotopstrukturen.

Weiterhin kann sich die Bedeutung einer Fläche auch aus Ihren Entwicklungspotenzialen ergeben. Oftmals sind diese Entwicklungspotentiale von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung bzw. Gestaltung der Landschaftsräume und der Funktionszusammenhänge innerhalb eines Untersuchungsgebietes.

2. UMWELTPRÜFUNG

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.1.1 Steckbriefe Bauflächen

2.1.1.1 Wohnbaufläche Goyatz, Nördlicher Ortsrand, W3

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Goyatz, Weinbergweg		
Größe	1,05 ha		
Beschreibung	Am nördlichen Ortsausgang von Goyatz sieht die Planung eine wohnbauliche Ergänzung vor. Möglich erscheint bei einer Parzellierung für Einzelhäuser die Entwicklung von sechs bis acht Wohnbaugrundstücken. Die Fläche hat eine Größe von etwa 1,1 ha.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 500 m nordöstlich
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x	Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 260 m östlich
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		WSG „Ressen“ ca. 400 m nördlich
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	Bereits erschlossen durch Weinbergweg		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	Am östlichen Rand: EZ01 zum Erhalt und Entwicklung von Baumreihen und Alleen		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnaher Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund hauptsächlich: Ackerflächen keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor, es besteht die Erschließung vom Weinbergweg aus	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

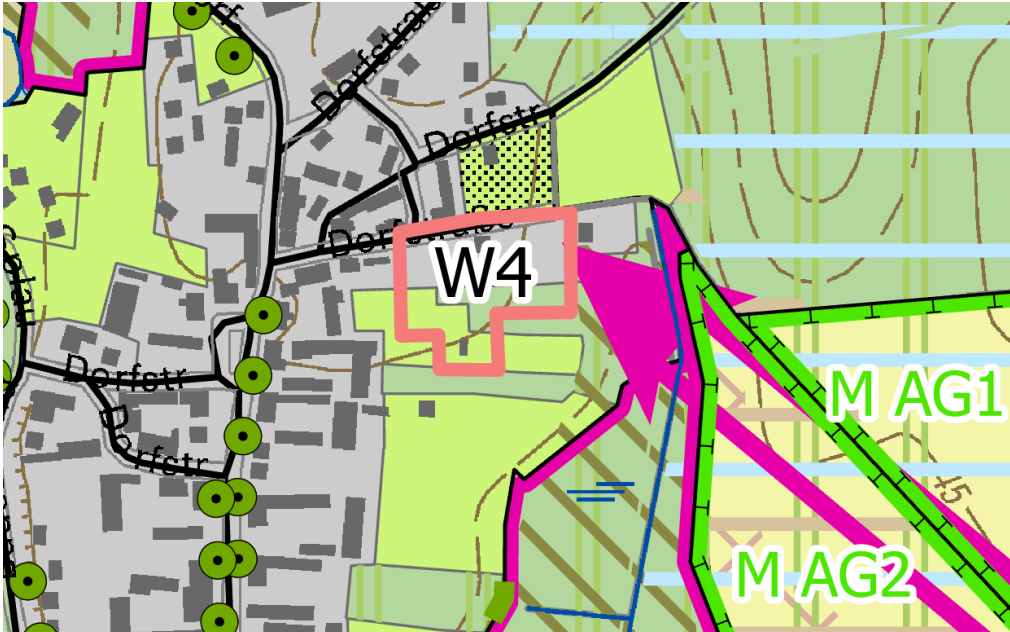
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind hauptsächlich Braunerden, z.T. lessiviert und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über deluvialen Sand oder Lehmsand und im Westen podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Ertragspotential Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Keine Inanspruchnahme von Böden mit besonderen Bodenfunktionen, daher keine erhebliche Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Wohngebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Inanspruchnahme von Flächen mit hoher Gefährdung und gleichzeitig geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Kleiner Schwielochsee ca. 230 m östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesen- und Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum landwirtschaftlich genutzte Fläche, Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 500 m nordöstlich kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Wohngebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Dezentrale Abwasserbeseitigung > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet zulässig Bebauung östlich der geplanten Wohnbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das SPA- und FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Goyatz, Nördlicher Ortsrand, W3 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Goyatz vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.2 Wohnbaufläche Jessern, Östlicher Ortsrand, W4

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Jessern, Dorfstraße, östlicher Ortsrand	
Größe	0,53 ha	
Beschreibung	Nördlich des Dorfgangers geht ein Erschließungsweg in östlicher Richtung ab in Richtung Friedhof. Eine dort anliegende Fläche soll für Wohnungsbau zugänglich gemacht werden. Es erscheinen bis zu drei Wohngrundstücke möglich. Die Fläche hat eine Größe von etwa 0,5 ha.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 200 m westlich und 400 m östlich
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 300 m südwestlich
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	Im Bestand bereits durch Gärten und ein Gartenhaus bestanden	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	keine Maßnahmenausweisung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) geschütztes Biotop ca. 50 m südlich und 150 m nordwestlich gelegen Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“;	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahе Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Garten und Grabeland mit Gehölzbestand Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit fast vollständig in unversiegeltem Zustand vor, es gibt lediglich eine Gartenlaube	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

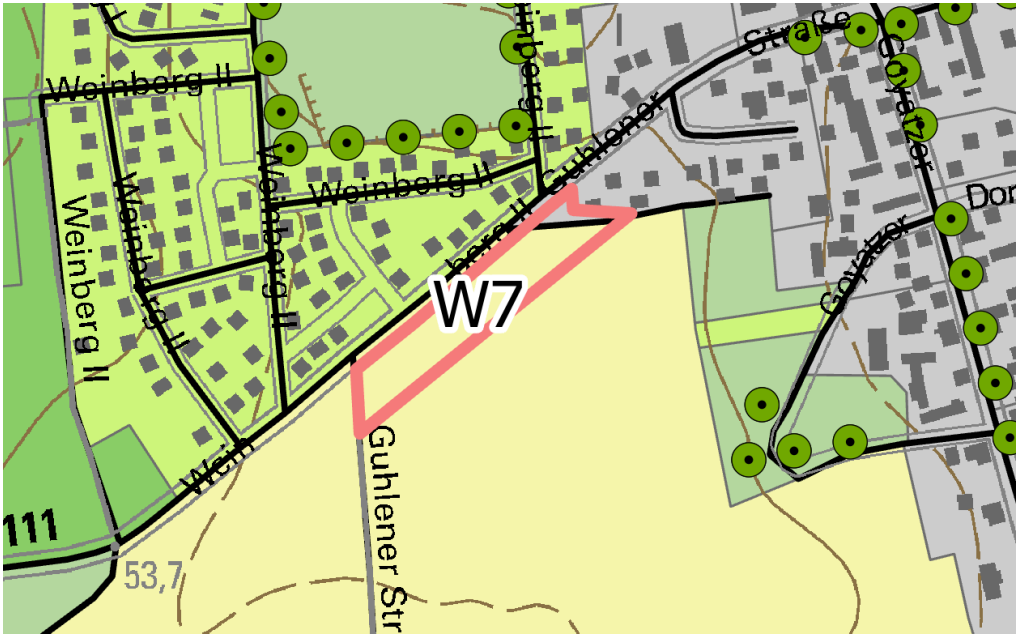
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind hauptsächlich vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung Lage im Bodendenkmal ID12269 „Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne des Mittelalters“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit größtenteils unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Entwässerungsgräben in den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in den Zufluss bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Inanspruchnahme von Böden mit hohem Wasserspeichervermögen, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Garten- und Wiesenflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da die bestehenden Wege erhalten werden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Eingezaunte Gartenfläche, Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Lage im Bodendenkmal ID12269 „Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne des Mittelalters“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1 und WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Bei allen Bodeneingriffen ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erforderlich. Archäologische Untersuchungen (z. B. Prospektionen oder baubegleitende Dokumentationen) können notwendig werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 200 m westlich und 400 m östlich kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Wohngebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung von SPA- und FFH-Gebieten Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung in SPA- und FFH-Gebiete Fläche ist bereits Teil der im Zusammenhang bebauten Siedlung > kein Heranrücken an SPA- und FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Lieberoser Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Lieberoser Mühlenfließ wird als „schlecht“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Lieberoser Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt.	

	Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Jessern, Östlicher Ortsrand, W4 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Jessern vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.3 Wohnbaufläche Goyatz, Guhleener Straße, W7

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Goyatz, Guhleener Straße	
Größe	0,51 ha	
Beschreibung	Entlang der Guhleener Straße sollen bis auf Höhe des Mühlenbergs straßenbegleitend Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Auf der Fläche von etwa 0,5 ha könnten bis zu sieben Häuser entstehen.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 800 m nordöstlich
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 400 m östlich
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	WSG Ressen ca. 800 m nördlich
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	keine Maßnahmenausweisung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine § 30 Biotop im Umfeld Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahen Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Ackerfläche am Siedlungsrand, teilweise als Parkplatz genutzt Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Ruhestätten von Fledermäusen durch Emissionen zu erwarten WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen im Siedlungskontext; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

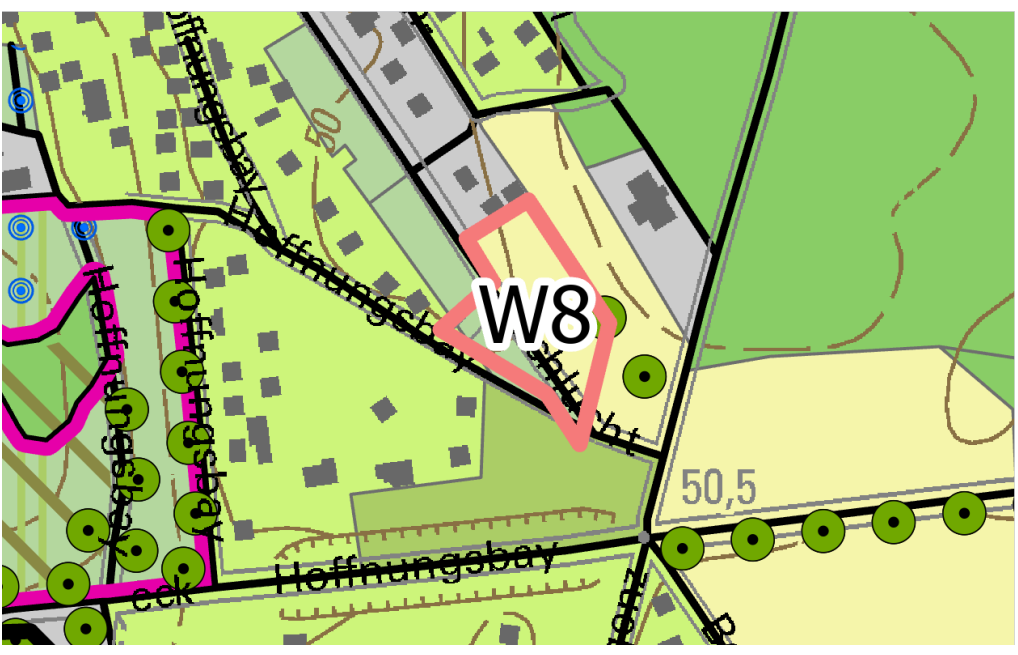
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über deluvialen Sand oder Lehmsand; gering verbreitet Braunerden, z.T. lessiviert und Fahlerde-Braunerden aus Lehmsand über deluvialen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Wohngebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Kleiner Schwielochsee ca. 250 m östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Inanspruchnahme von Böden mit hohem Wasserspeichervermögen, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Ackerflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion, die Erholungseignung des angrenzenden Wanderweges wird durch das geplante Wohngebiet nicht eingeschränkt WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum landwirtschaftlich genutzte Fläche, Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 800 m nordöstlich kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Wohngebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet Bebauung nördlich in geringerem Abstand zum SPA- und FFH-Gebiet > kein Heranrücken an SPA- und FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Goyatz, Guhleener Straße, W7 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Goyatz vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.4 Wohnbaufläche Jessern, Südlicher Rand der ‚Geisterschlucht‘, W8

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Jessern, Geisterschlucht																
Größe	0,39 ha																
Beschreibung	Zum Ortsteil Jessern gehört auch die ‚Geisterschlucht‘, ein Bereich, der vorwiegend durch Wochenendhäuser und Campingplätze geprägt ist, aber auch einige Wohngrundstücke umfasst. Am südlichen Rand der Geisterschlucht, kurz vor der Jesserner Dorfstraße, sollen straßenbegleitend zwei weitere Grundstücke entwickelt werden können. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von etwa 0,4 ha.																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="387 1104 478 1160">FFH</td><td data-bbox="478 1104 1410 1160">FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 700 m nördlich und 800 m südöstlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1160 478 1216">SPA</td><td data-bbox="478 1160 1410 1216">kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1216 478 1272">NSG</td><td data-bbox="478 1216 1410 1272">NSG „Schwarzes Luch“ ca. 800 m südöstlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1272 478 1339">LSG</td><td data-bbox="478 1272 1410 1339">x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 250 m westlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1339 478 1395">BIO</td><td data-bbox="478 1339 1410 1395">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1395 478 1451">WSG</td><td data-bbox="478 1395 1410 1451">keine WSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1451 478 1507">ÜG</td><td data-bbox="478 1451 1410 1507">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1507 478 1563">Seveso</td><td data-bbox="478 1507 1410 1563">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 700 m nördlich und 800 m südöstlich	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung	NSG	NSG „Schwarzes Luch“ ca. 800 m südöstlich	LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 250 m westlich	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 700 m nördlich und 800 m südöstlich																
SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung																
NSG	NSG „Schwarzes Luch“ ca. 800 m südöstlich																
LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 250 m westlich																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	keine WSG in 1 km Entfernung																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	Keine																
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	keine Maßnahmenausweisung																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahen Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit vereinzeltem Gehölzbestand Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche ist derzeit vollständig unversiegelt	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

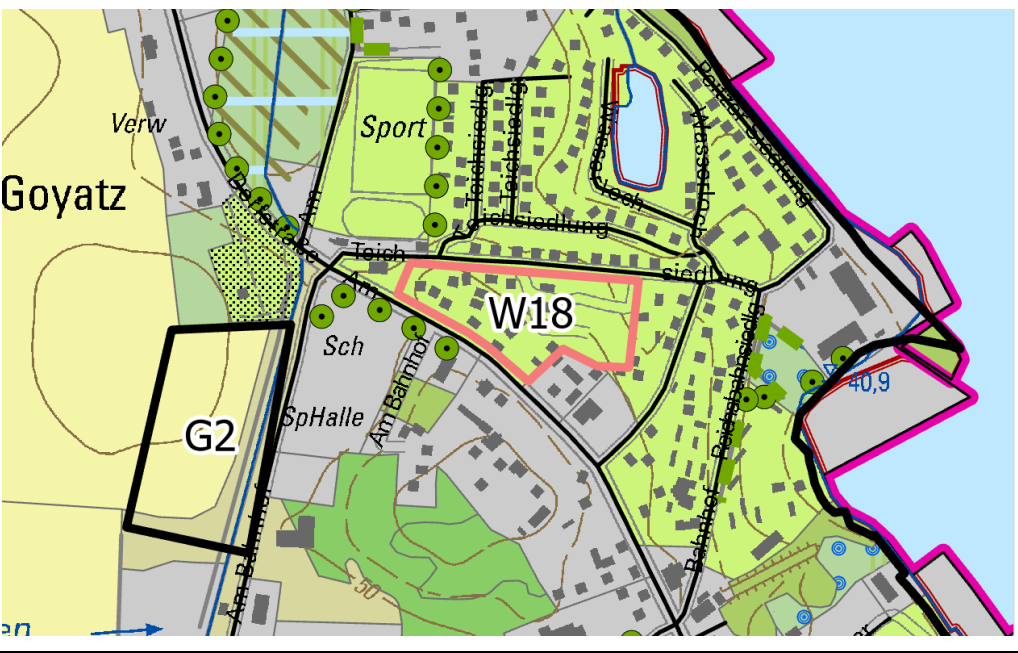
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Ruhestätten von Fledermäusen durch Emissionen zu erwarten WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt von Teilen des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Kleiner Schwielochsee ca. 350 m nordwestlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten	In der nachfolgenden Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keine Bedeutung für die Kalt- oder Frischluftproduktion, daher ist die Inanspruchnahme der Flächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung Ackerflächen ohne Bedeutung für die Erholungsfunktion	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Ackerflächen ohne Erholungsfunktion	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind keine Beeinträchtigungen der Siedlungstypik zu erwarten, daher nicht erheblich. keine erhebliche Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 700 m nördlich und 800 m südöstlich kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet Bebauung schon nördlich und östlich der geplanten Wohnbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das SPA- und FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt.	

	Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Wohnbaufläche, Südlicher Rand der Geisterschlucht“ W8 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Jessern vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.5 Wohnbaufläche Goyatz, Hügel der ‚Teichsiedlung‘, W18

Ausschnitt Lageplan	
Lage	Goyatz, Teichsiedlung
Größe	1,18 ha
Beschreibung	Im Bereich der Goyatzer ‚Teichsiedlung‘ sieht der Flächennutzungsplan eine Verdichtung der Hügellage vor. Die Realisierung von zehn Einfamilienhausgrundstücken oder bis zu zwanzig kleineren Wohneinheiten erscheint hier möglich. Die Fläche hat eine Größe von etwa 1,2 ha.
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 150 m östlich
	BIO kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG kein WSG in 1 km Entfernung
	ÜG Lage außerhalb von ÜG
	Seveso Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	Vollständig im Siedlungsbereich gelegene Fläche
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine Maßnahmenausweisung

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) Geschütztes Biotop ca. 50 m nördlich LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spree-wald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahе Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund hauptsächlich: Wochenendhäuser in bewaldeten Bereichen Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Fortpflanzungszeit von Fledermäusen durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche ist bereits mit Wochenendhäusern versiegelt	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen innerhalb der Siedlung; zusätzliche Neuversiegelung der noch unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

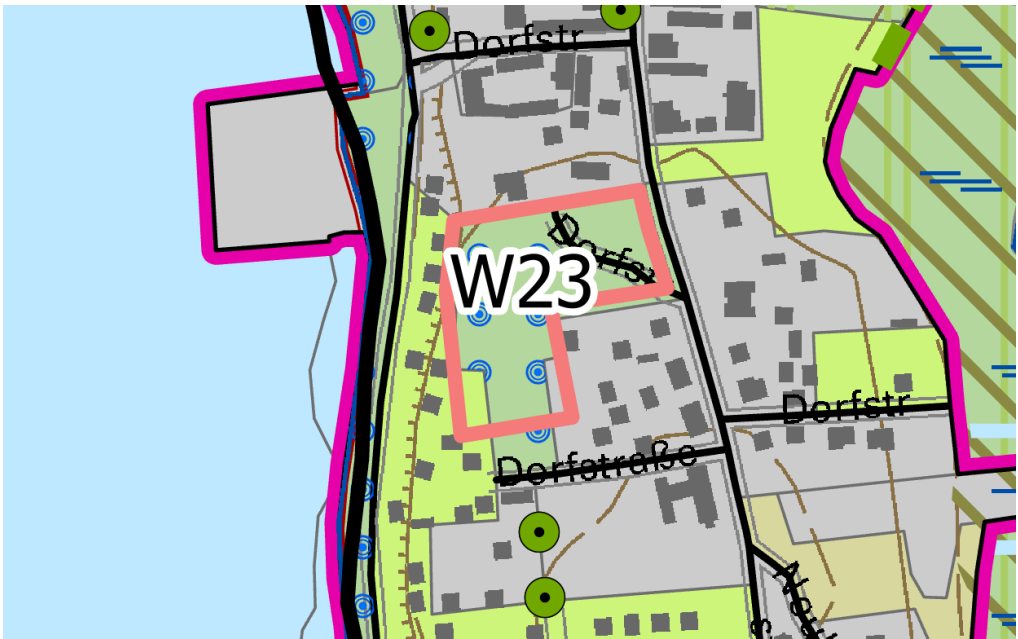
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind im westlichen Bereich überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über deluvialen Sand oder Lehmsand sowie im östlichen Bereich vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Wohngebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Kleiner Schwielochsee ca. 150 m östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	In der nachfolgenden Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Lufthygienische Belastungen durch Freisetzung von Schadstoffen aus im Mischgebiet zulässigen gewerblichen Prozessen sind bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen, daher nicht erheblich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Gehölzbestandene Flächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Frischluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Frischluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der gehölzbestandenen Flächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen, Landschaftsbild prägender Gehölzbestand	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Bauflächen innerhalb der bestehenden Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen der Grundzüge des Landschaftsbildes. Der Verlust des ästhetisch wirksamen Altholzbestandes könnte jedoch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, daher potenziell erheblich. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist auf einen Erhalt des landschaftsbildwirksamen Baumbestandes hinzuwirken.
La 2: Erholungseignung begrenzte Bedeutung für die Erholungseignung, da die privaten Flächen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion für die Öffentlichkeit WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da die bestehenden Wege erhalten werden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Wochenendhäuser mit Gehölzen; Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung der Öffentlichkeit	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung der Öffentlichkeit keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind keine Beeinträchtigungen der Siedlungstypik zu erwarten, daher nicht erheblich. keine erhebliche Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“.	

	Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwiellochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwiellochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwiellochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Goyatz, Hügel der Teichsiedlung, W18, wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Landschaftsbild ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Die innerörtliche Lage entspricht dem Prinzip der Nachverdichtung und Innenentwicklung ist somit Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungslage vorzuziehen.

2.1.1.6 Wohnbaufläche Jessern, Zentrale Freifläche, W23

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Jessern, Dorfstraße		
Größe	0,8 ha		
Beschreibung	In Jessern findet sich eine ungenutzte Fläche nördlich der Herberge ‚Alte Schule‘, die sich gut für einen die Dorflage ergänzenden Wohnungsbau eignet. Je nach Parzellierung könnten hier von zehn bis zwölf Baugrundstücke geschaffen werden. Die Fläche hat eine Größe von etwa 0,8 ha.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ westlich angrenzend
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x	Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 30 m westlich
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine		
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	EZ14: Extensive Nutzung der Uferbereiche der Stillgewässer		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) Geschützte Biotop westlich angrenzend Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnaher Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund hauptsächlich: Landwirtschaftsfläche mit einzelnen (meist jungen) Gehölzen; Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

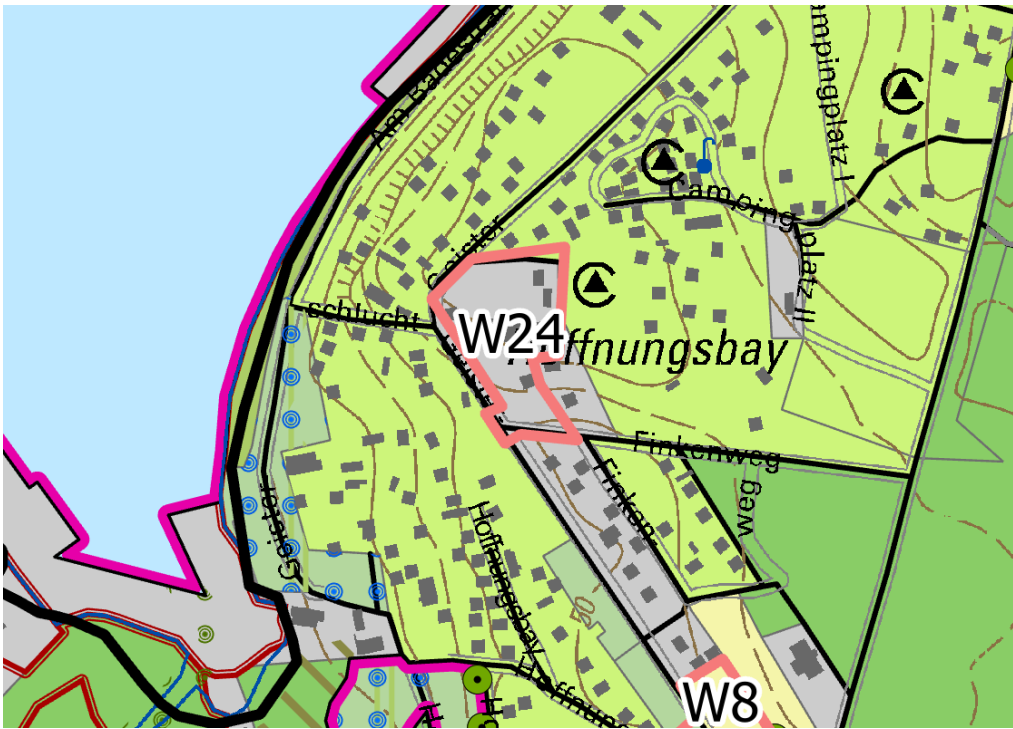
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen überwiegend überwiegend vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglazial-fluviatilen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Keine Inanspruchnahme von Böden mit besonderen Bodenfunktionen, daher keine erhebliche Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Wohngebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Kleiner Schwielochsee ca. 50 m westlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend keine erheblichen Umweltauswirkungen	.
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesen- und Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Regenwasser aus Wohngebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Dezentrale Abwasserbeseitigung > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet zulässig Bebauung östlich der geplanten Wohnbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das SPA- und FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	

Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Jessern, Zentrale Freifläche, W23 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Jessern vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.7 Wohnbaufläche Jessern, An der Geisterschlucht, W24

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Jessern, Geisterschlucht		
Größe	0,7 ha		
Beschreibung	In Jessern findet sich eine ehemalige Sonderbaufläche, welche mit einem Kinderfreizeitheim bestanden ist. In Zukunft soll diese Fläche für Wohnzwecke genutzt werden. Die Fläche hat eine Größe von etwa 0,7 ha.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 1km nordöstlich
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x	Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 50 m nordwestlich
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) keine gesetzlich geschützten Biotop in der Baufläche und im nähen Umfeld Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG-Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahen Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund hauptsächlich: bereits bebaute Fläche, innerörtlich Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit bereits in vollversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

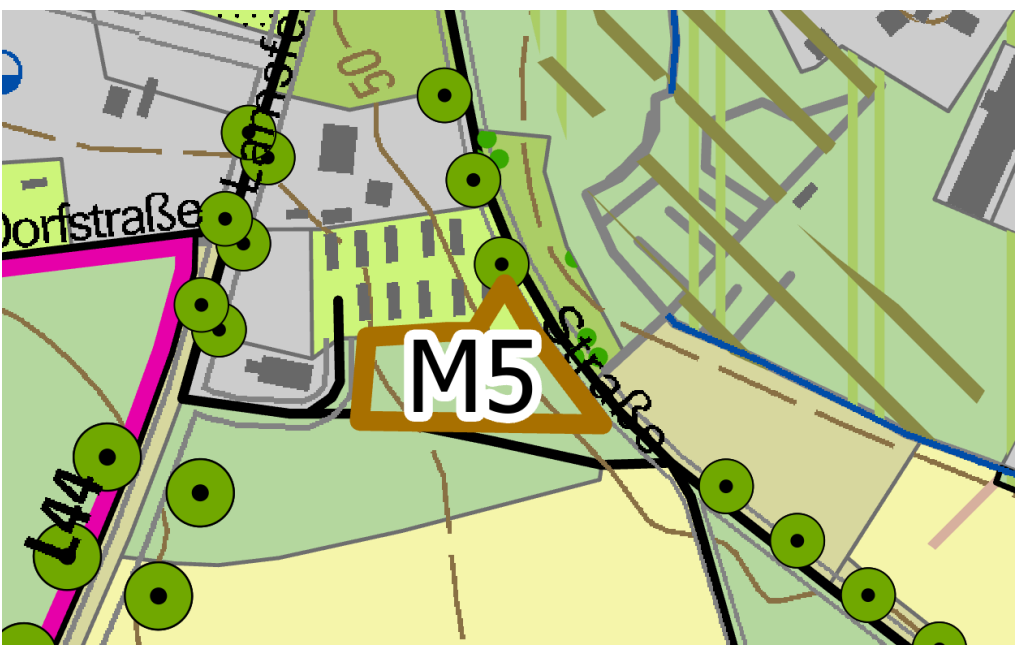
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand Keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von bereits versiegelten Flächen, daher nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Keine Inanspruchnahme von Böden mit besonderen Bodenfunktionen, daher keine erhebliche Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine Reduzierung der Grundwasserneubildung da bereits bebaute Fläche keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Kleiner Schwielochsee ca. 50 m nordwestlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, da bereits im Bestand bebaut keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene	WF 2 - baubedingte Emissionen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, daher ist die Inanspruchnahme der bereits bebauten Flächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Umwandlung der Wohnbauflächen innerhalb der bestehenden Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Regenwasser aus Wohngebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Dezentrale Abwasserbeseitigung > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet zulässig Bebauung östlich der geplanten Wohnbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das SPA- und FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.	
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.	
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche Jessern, An der Geisterschlucht, W24 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit des folgenden Schutzgutes - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz	

	ein Konfliktpotenzial besteht. Es können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, wenn die bestehende Bebauung umgebaut/umgenutzt wird. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis ist die Nachnutzung einer bereits bebauten Fläche der Inanspruchnahme von unbebauten Flächen vorzuziehen.

2.1.1.8 Gemischte Baufläche Lamsfeld, Südlicher Ortsrand, M5

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Lamsfeld, Liebitzer Straße		
Größe	0,25 ha		
Beschreibung	Am südlichen Ortsausgang von Lamsfeld, an der Liebitzer Straße, soll die Bebauung bis auf die Höhe der westlich angrenzenden Scheune erweitert werden. Dort erscheinen ein bis zwei weitere Grundstücke möglich, auf 0,25 ha.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 250 m westlich FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne“ und Staakower Läuche“ ca. 700 m südlich
	SPA		SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ca. 700 m südlich
	NSG		NSG „Lieberoser Endmoräne“ ca. 700 m südlich
	LSG	x	LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“;
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine Maßnahmenausweisung		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis Lage in LSG „Biosphärenreservat Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahen Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Ackerflächen Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus Kies führendem Sand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der bestehenden hohen Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Inanspruchnahme von Flächen mit teilweise geringem Schuttpotenzial der Grundwasserüberdeckung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Mochowsee ca. 270 m westlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesen- und Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 250 m westlich FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne“ und Staakower Läufe“ ca. 700 m südlich SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ca. 700 m südlich Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet Bebauung schon um die geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das SPA- und FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Barolder Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Barolder Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Barolder Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw.	

	Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Lamsfeld, Südlicher Ortsrand, M5 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Lamsfeld vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Mochow, Mochower Dorfstraße, südwestlicher Ortsrand																
Größe	0,71 ha																
Beschreibung	In Mochow soll am südwestlichen Ortsrand eine kleine Erweiterung vorbereitet werden, bei der eine kleine landwirtschaftliche Tierhaltung mit einzelnen Wohngebäuden kombiniert werden soll. Auf den etwa 0,7 ha sind voraussichtlich drei Wohnbaugrundstücke möglich.																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="384 1079 475 1122">FFH</td><td data-bbox="475 1079 1401 1122">FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne“ und Staakower Läuche“ ca. 900 m südlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1128 475 1171">SPA</td><td data-bbox="475 1128 1401 1171">SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1178 475 1223">NSG</td><td data-bbox="475 1178 1401 1223">NSG „Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1229 475 1272">LSG</td><td data-bbox="475 1229 1401 1272">LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“ ca. 350 m östlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1279 475 1321">BIO</td><td data-bbox="475 1279 1401 1321">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1328 475 1373">WSG</td><td data-bbox="475 1328 1401 1373">keine WSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1379 475 1422">ÜG</td><td data-bbox="475 1379 1401 1422">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="384 1429 475 1523">Seveso</td><td data-bbox="475 1429 1401 1523">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne“ und Staakower Läuche“ ca. 900 m südlich	SPA	SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich	NSG	NSG „Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich	LSG	LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“ ca. 350 m östlich	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne“ und Staakower Läuche“ ca. 900 m südlich																
SPA	SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich																
NSG	NSG „Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich																
LSG	LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“ ca. 350 m östlich																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	keine WSG in 1 km Entfernung																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	keine																
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine Maßnahmenausweisung																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis keine Schutzgebiete auf der Fläche oder angrenzend	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keinebaubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotop und Schutzgebiete bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund hauptsächlich: Reitsportplatz, Grünland sowie Garten- und Grabeland Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen mit intensiver Nutzung (Reitsportplatz); Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

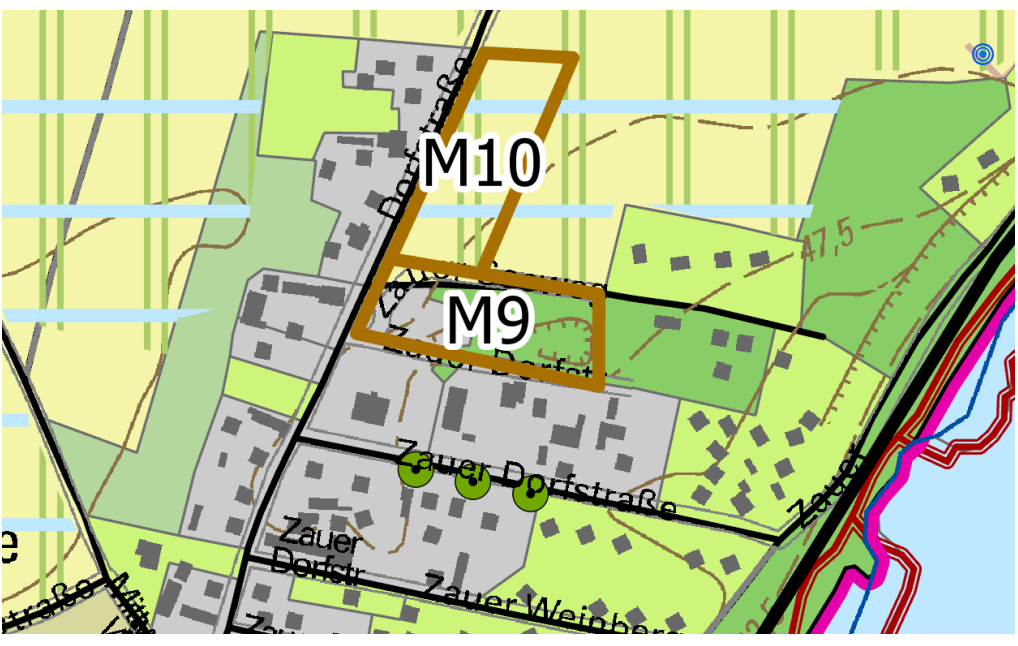
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus Kies führendem Sand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme bzw. Nachnutzung einer bereits baulich beanspruchten Fläche mit teilweise besonderen Standorteigenschaften; Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich, daher potentiell erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Gewerbegebiet u. a. durch Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen zur Vermeidung erhöhter Flächenneuanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung und geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme bzw. Nachnutzung einer bereits baulich beanspruchten Fläche; Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen und auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Mochowfließ südlich angrenzend	WF 2 - baubedingte Emissionen baubedingten Emissionen in das Mochowfließ möglich, da südlich angrenzend verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Mochowfließ südlich angrenzend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	baubedingten Emissionen in den Menzkegraben möglich, da östlich am Plangebietsrand verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Menzkegraben innerhalb der Baufläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keine Bedeutung für die Bioklimatische Ausgleichsfunktion, daher ist die Inanspruchnahme nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind.	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne“ und Staakower Läuche“ ca. 900 m südlich SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ca. 900 m südlich Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet Bebauung südlich der Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das SPA- und FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Mochowfließ. Der ökologische Zustand des OWK Mochowfließ wird als „schlecht“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Mochowfließ wird mit	

	„nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Mischbaufläche Mochow, Südlicher Ortsrand, M6 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Mochow vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.10 Gemischte Baufläche Zaue, Nördlicher Ortsrand, M9

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Zaue, nördlicher Ortsrand																
Größe	0,57 ha																
Beschreibung	Am nördlichen Ortsausgang von Zaue sieht der Flächennutzungsplan eine Ergänzung in Form einer Häuserreihe entlang des ‚Zauer Weinbergs‘ vor. Auf den etwa 0,6 ha erscheinen fünf bis sechs Grundstücke möglich.																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="387 1037 478 1077">FFH</td><td data-bbox="486 1037 1410 1077">kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1088 478 1128">SPA</td><td data-bbox="486 1088 1410 1128">kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1140 478 1180">NSG</td><td data-bbox="486 1140 1410 1180">kein NSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1191 478 1263">LSG</td><td data-bbox="486 1191 1410 1263">x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 200 m östlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1274 478 1314">BIO</td><td data-bbox="486 1274 1410 1314">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1326 478 1366">WSG</td><td data-bbox="486 1326 1410 1366">keine WSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1377 478 1417">ÜG</td><td data-bbox="486 1377 1410 1417">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1429 478 1485">Seveso</td><td data-bbox="486 1429 1410 1485">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung	LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 200 m östlich	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung																
SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung																
NSG	kein NSG in 1 km Entfernung																
LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 200 m östlich																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	keine WSG in 1 km Entfernung																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	keine																
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	teilweise EZ07: Reduktion von Bodenerosion teilweise EZ11: Anlage bzw. Erhalt / Extensivierung von Dauergrünland																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) keine gesetzlich geschützten Biotop im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahen Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker und Gehölzfläche Brutstätten von Vögeln und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Fortpflanzungszeit von Fledermäusen durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt	

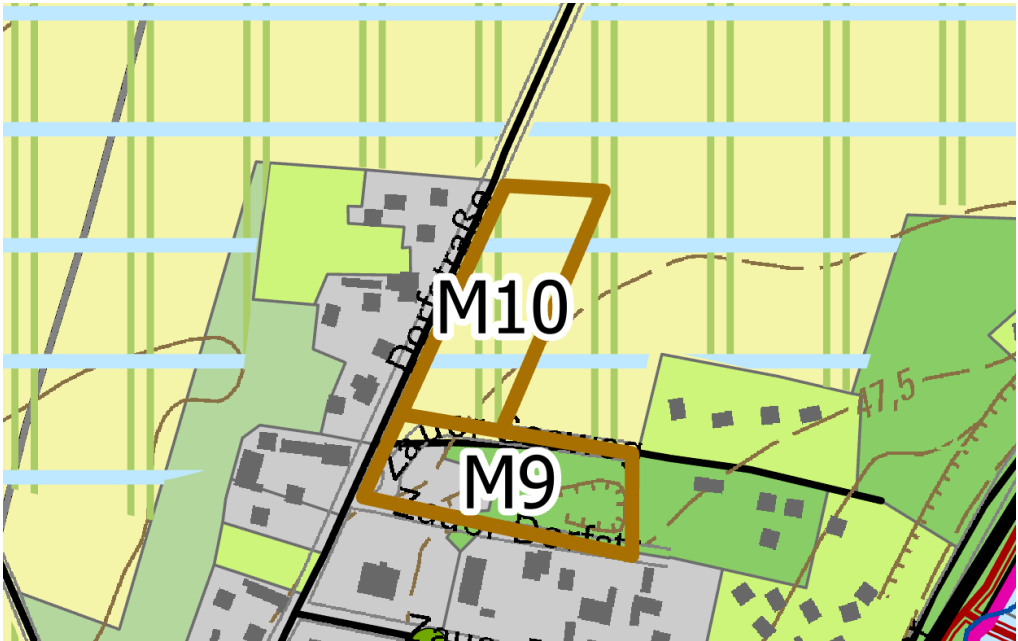
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus Kies führendem Sand über Schmelzwassersand; gering verbreitet Podsole und Braunerde-Podsole aus Sand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung (östlicher Teil)	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Schwielochsee ca. 150 östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	Reduzierung der hohen Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Gehölzflächen haben eine lokale Funktion für die Frischluftentstehung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zu belastetem Siedlungsraum, daher ist die Inanspruchnahme der Flächen mit lokaler Frischluftproduktion nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Ressener Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	

Kumulationseffekte	Die geplante Baufläche befindet sich direkt benachbart zur Mischbaufläche M10. Umweltauswirkungen sind daher zwingend kumulativ zu betrachten. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind daher alle entstehenden Umweltauswirkungen auch auf ihre kumulative Wirkung hin zu untersuchen und beide Bauflächen in die Abschätzung der Verträglichkeit einzubeziehen.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Zaue, Nördlicher Ortsrand, M9 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Jessern vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.11 Gemischte Baufläche Zaue, Nördlicher Ortsrand, M10

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Zaue, nördlicher Ortsrand		
Größe	0,58 ha		
Beschreibung	Am nördlichen Ortsausgang von Zaue sieht der Flächennutzungsplan eine Ergänzung vor, die entlang der Zauer Dorfstraße die Bebauung auf der Westseite spiegelt. Auf den etwa 0,6 ha erscheinen fünf bis sechs Grundstücke möglich.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x	Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 250 m östlich
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine		
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	EZ07: Reduktion von Bodenerosion EZ11: Anlage bzw. Erhalt / Extensivierung von Dauergrünland		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) keine gesetzlich geschützten Biotop im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnah Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

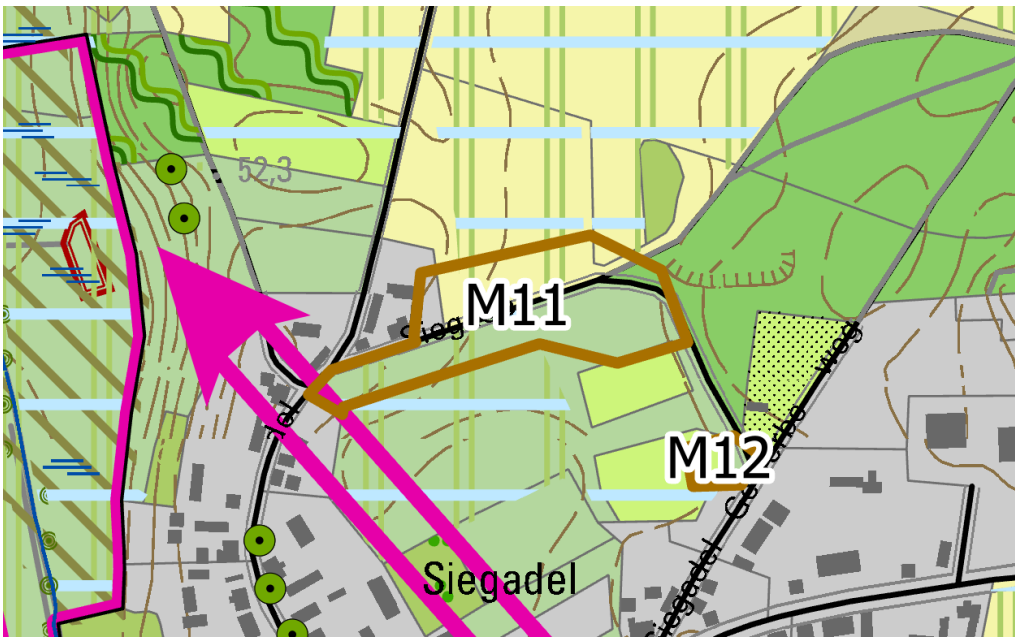
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus Kies führendem Sand über Schmelzwassersand; gering verbreitet Podsole und Braunerde-Podsole aus Sand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Winderosionsgefährdetes Gebiet	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen (inb. gegen Winderosion) an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Schwielochsee ca. 170 m östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der hohen Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zu belastetem Siedlungsraum, daher ist die Inanspruchnahme der Flächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Ressener Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	
Kumulationseffekte	Die geplante Baufläche befindet sich direkt benachbart zur Mischbaufläche M9. Umweltauswirkungen sind daher zwingend kumulativ zu betrachten. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind daher alle entstehenden Umweltauswirkungen	

	auch auf ihre kumulative Wirkung hin zu untersuchen und beide Bauflächen in die Abschätzung der Verträglichkeit einzubeziehen.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Zaue, Nördlicher Ortsrand, M10 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Zaue vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.12 Gemischte Baufläche Siegadel, Nördlicher Ortsrand, M11

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Siegadel, nördlicher Ortsrand	
Größe	1,19 ha	
Beschreibung	Die Dorfstraße von Siegadel schwenkt nördlich des Dorfangers in Richtung Nordosten ab. Entlang dieses Weges erscheint die Entwicklung von fünf bis sieben Grundstücken denkbar. Die Fläche hat eine Größe von etwa 1,2 ha.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	kein LSG in 1 km Entfernung
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	teilweise EZ07: Reduktion von Bodenerosion EZ11: Anlage bzw. Erhalt / Extensivierung von Dauergrünland	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) Geschütztes Biotop 100 m westlich Kein nationales Schutzgebiet auf der Fläche oder im näheren Umfeld	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keinebaubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotop und Schutzgebiete bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker oder Grünland mit teilweise jungem Gehölzbestand Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

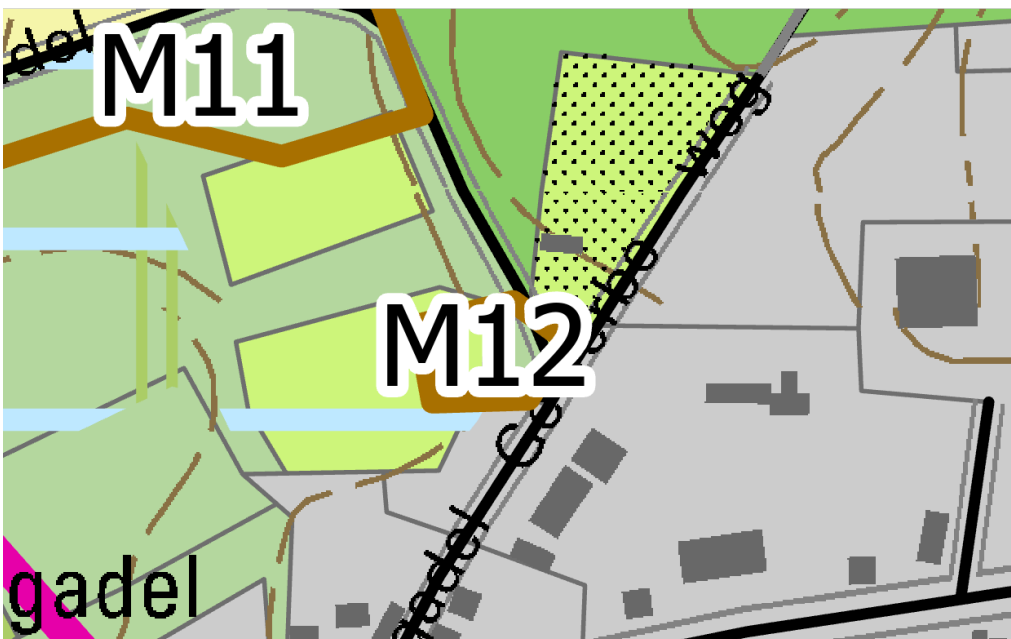
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit größtenteils winderosionsgefährdetes Gebiet	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme bzw. Nachnutzung einer bereits baulich beanspruchten Fläche mit teilweise besonderen Standorteigenschaften; Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich, daher potentiell erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Gewerbegebiet u. a. durch Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen zur Vermeidung erhöhter Flächenneuanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen (insb. Winderosion) an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme bzw. Nachnutzung einer bereits baulich beanspruchten Fläche; Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen und auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Ressener Mühlenfließ ca. 150 m östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen baubedingten Emissionen in das Mochowfließ möglich, da südlich angrenzend verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Mochowfließ südlich angrenzend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	baubedingten Emissionen in den Menzkegraben möglich, da östlich am Plangebietsrand verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Menzkegraben innerhalb der Baufläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keine Bedeutung für die Bioklimatische Ausgleichsfunktion, daher ist die Inanspruchnahme nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind.	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Ressener Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt.	

	Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Mischbaufläche Siegadel, Nördlicher Ortsrand, M11 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Mochow vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.13 Gemischte Baufläche Siegadel, Lückenschluss Innenentwicklung, M12

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Siegadel, Siegadeler Gewerbeweg		
Größe	0,11 ha		
Beschreibung	Zwischen der Feuerwehr und dem Spielplatz ist ein Lückenschluss durch Planung der Innenentwicklung vorgesehen. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,1 ha.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG		kein LSG in 1 km Entfernung
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine		
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	EZ07: Reduktion von Bodenerosion		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) Geschütztes Biotop 100 m westlich Kein nationales Schutzgebiet auf der Fläche oder im näheren Umfeld	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keinebaubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotop und Schutzgebiete bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker oder Grünland Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

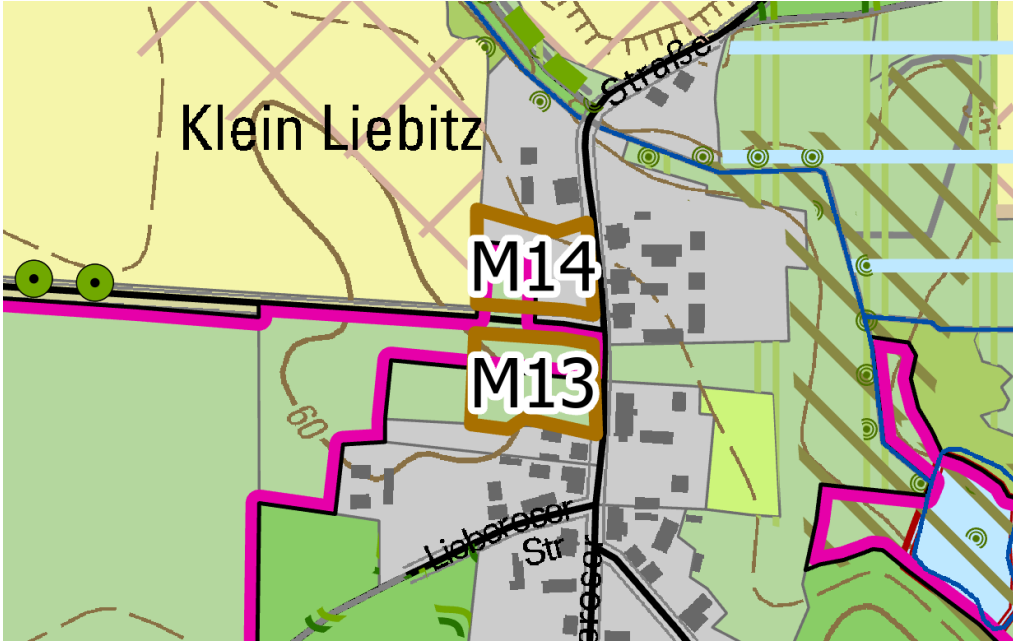
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit überwiegend winderosionsgefährdetes Gebiet	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme bzw. Nachnutzung einer bereits baulich beanspruchten Fläche mit teilweise besonderen Standorteigenschaften; Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich, daher potentiell erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Gewerbegebiet u. a. durch Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen zur Vermeidung erhöhter Flächenneuanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen (insb. Winderosion) an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Inanspruchnahme bzw. Nachnutzung einer bereits baulich beanspruchten Fläche; Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen und auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Ressener Mühlenfließ ca. 300 m östlich	WF 2 - baubedingte Emissionen baubedingten Emissionen in das Mochowfließ möglich, da südlich angrenzend verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Mochowfließ südlich angrenzend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	baubedingten Emissionen in den Menzkegraben möglich, da östlich am Plangebietsrand verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Menzkegraben innerhalb der Baufläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keine Bedeutung für die Bioklimatische Ausgleichsfunktion, daher ist die Inanspruchnahme nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind.	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Ressener Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt.	

	Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes befinden sich derzeit keine weiteren Planungen die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Mischbaufläche Siegadel, Lückenschluss Innenentwicklung, M12 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Mochow vorhabenden, welche weniger Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.14 Gemischte Baufläche Klein Liebitz, Lieberoser Straße, M13

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Klein Liebitz, Lieberoser Straße	
Größe	0,55 ha	
Beschreibung	Auf der Westseite der Lieberoser Straße könnte an der Einmündung der Straßenverbindung mit Groß Liebitz eine überwiegend ungenutzte Fläche als Maßnahme der Innenentwicklung für den Wohnungsbau genutzt werden. Bei der Teilfläche südlich der Kreuzung (M13) handelt es sich um eine teils offene, teils mit Einzelgehölzen bestandene Wiese. Zusammen mit der nördlichen Teilfläche (M14) erscheint hier die Schaffung von vier bis fünf Baugrundstücken auf einer Fläche von etwa 0,5 ha möglich.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	kein LSG in 1 km Entfernung
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine Besonderheiten	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	teilweise EZ03: Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes (Feucht- und Moorlebensräume)	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) 30 m nordöstlich geschütztes Biotop keine nationalen Schutzgebiete auf der Fläche und im näheren Umkreis	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich Garten-/Grabeland mit z.T. großen Gehölzen Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Ruhestätten von Fledermäusen durch Emissionen zu erwarten WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

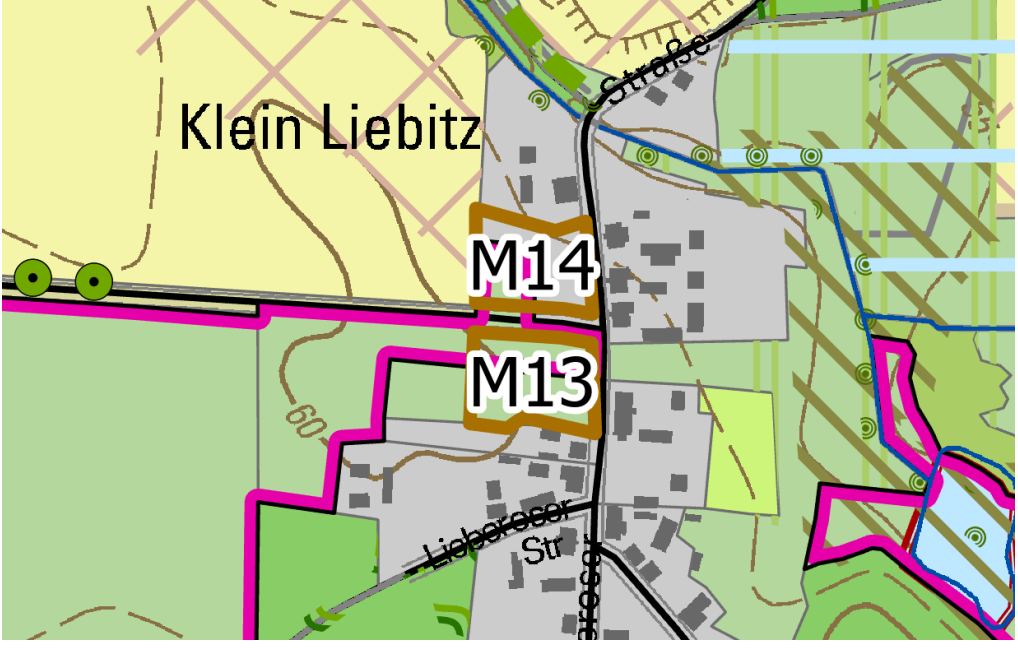
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind Erdniedermoore aus Torf überwiegend über Flusssand und gering verbreitet über tiefem Flusssand; gering verbreitet Erdniedermoore aus Torf; selten Reliktanmoor- und Humusgleye aus Flusssand Boden mit mittlerem landwirtschaftlichem Potential Extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID12107) „Dorf kern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Barolder Mühlenfließ ca. 110 m nördlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesen- und Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID12107) „Dorfkern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1 und WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Bei allen Bodeneingriffen ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erforderlich. Archäologische Untersuchungen (z. B. Prospektionen oder baubegleitende Dokumentationen) können notwendig werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Kein SPA-/FFH-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung von SPA-/FFH-Gebieten Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung in SPA-/FFH-Gebiete Bebauung schon östlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an SPA-/FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Barolder Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Barolder Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Barolder Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Keine Kumulationseffekte zu erwarten, da die geplante Mischbaufläche selbst sowie die nördlich angrenzende Mischbaufläche M14 auf eine Nutzungsänderung von Flächen angrenzend an bestehende Bebauung abzielen und voraussichtlich keine über die Baugebietsgrenzen hinausgehenden erheblichen Auswirkung nach Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz verbleiben.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Für Bauflächen in Klein Liebitz ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und Ableitungen bzw. Überläufe in Schutzgebietszonen sind auszuschließen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Lieberoser Straße, M13 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Die innerörtliche Lage entspricht dem Prinzip der Nachverdichtung und Innenentwicklung ist somit Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungslage vorzuziehen.

2.1.1.15 Gemischte Baufläche Klein Liebitz, Lieberoser Straße, M14

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Klein Liebitz, Lieberoser Straße																
Größe	0,55 ha																
Beschreibung	Auf der Westseite der Lieberoser Straße könnte an der Einmündung der Straßenverbindung mit Groß Liebitz eine überwiegend ungenutzte Fläche als Maßnahme der Innenentwicklung für den Wohnungsbau genutzt werden. Bei der Teilfläche nördlich der Kreuzung (M14) handelt es sich um eine Wiese mit Einzelgehölzen, die im rückwärtigen Bereich von einer größeren Gehölzgruppe bestanden ist. Zusammen mit der südlichen Teilfläche (M13) erscheint hier die Schaffung von vier bis fünf Baugrundstücken auf einer Fläche von etwa 0,5 ha möglich.																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table> <tr> <td data-bbox="387 1160 483 1193">FFH</td><td data-bbox="491 1160 1410 1193">kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1205 483 1238">SPA</td><td data-bbox="491 1205 1410 1238">kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1249 483 1283">NSG</td><td data-bbox="491 1249 1410 1283">kein NSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1294 483 1328">LSG</td><td data-bbox="491 1294 1410 1328">kein LSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1339 483 1373">BIO</td><td data-bbox="491 1339 1410 1373">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1384 483 1417">WSG</td><td data-bbox="491 1384 1410 1417">keine WSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1429 483 1462">ÜG</td><td data-bbox="491 1429 1410 1462">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1473 483 1507">Seveso</td><td data-bbox="491 1473 1410 1507">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung	LSG	kein LSG in 1 km Entfernung	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung																
SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung																
NSG	kein NSG in 1 km Entfernung																
LSG	kein LSG in 1 km Entfernung																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	keine WSG in 1 km Entfernung																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	keine Besonderheiten																
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	teilweise EZ03: Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes (Feucht- und Moorlebensräume)																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) 30 m nordöstlich geschütztes Biotop keine nationalen Schutzgebiete auf der Fläche und im näheren Umkreis	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund 50:50 Garten-/Grabeland und Gehölzgruppe Brutstätten von Vögeln möglich Quartiere von Fledermäusen und Vögeln in Altbäumen möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Ruhestätten von Fledermäusen durch Emissionen zu erwarten WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind Erdniedermoore aus Torf überwiegend über Flusssand und gering verbreitet über tiefem Flusssand; gering verbreitet Erdniedermoore aus Torf; selten Reliktanmoor- und Humusgleye aus Flusssand Boden mit mittlerem landwirtschaftlichem Potential Extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID12107) „Dorf kern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Barolder Mühlenfließ ca. 60 m nördlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Gehölzbestandene Flächen haben eine lokale Funktion für die Frischluftproduktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Frischluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Gehölzflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID12107) „Dorfkern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1 und WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Bei allen Bodeneingriffen ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erforderlich. Archäologische Untersuchungen (z. B. Prospektionen oder baubegleitende Dokumentationen) können notwendig werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Kein SPA-/FFH-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung von SPA-/FFH-Gebieten Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung in SPA-/FFH-Gebiete Bebauung schon östlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an SPA-/FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Barolder Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Barolder Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Barolder Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Keine Kumulationseffekte zu erwarten, da die geplante Mischbaufläche selbst sowie die südlich angrenzende Mischbaufläche M13 auf eine Nutzungsänderung von Flächen angrenzend an bestehende Bebauung abzielen und voraussichtlich keine über die Baugebietsgrenzen hinausgehenden erheblichen Auswirkung nach Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz verbleiben.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Für Bauflächen in Klein Liebitz ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und Ableitungen bzw. Überläufe in Schutzgebietszonen sind auszuschließen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Lieberoser Straße, M14 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Die innerörtliche Lage entspricht dem Prinzip der Nachverdichtung und Innenentwicklung ist somit Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungslage vorzuziehen.

2.1.1.16 Gemischte Baufläche Speichrow, Dammer Weg, M15

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Speichrow, Dammer Weg																
Größe	1,28 ha																
Beschreibung	Am Dammer Weg in Speichrow stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für die damals selbst-ständige Gemeinde ergänzende Wohnbauflächen dar. Diese sollen künftig in die Mischbaufläche der Ortslage einbezogen werden. Von den etwa acht möglichen Wohnbaugrundstücken ist etwa die Hälfte auf Grundlage der Innenbereichssatzung von 1998 zwischenzeitlich bebaut bzw. erschlossen worden, die übrigen müssten über ein separates Planverfahren bebaubar gemacht werden. Da mit dem Vollzug der Planung bereits begonnen wurde, sind diese Grundstücke nicht auf die zulässige Erweiterung des Siedlungsbereichs nach LEP HR anzurechnen																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table> <tr> <td data-bbox="387 1184 483 1214">FFH</td><td data-bbox="491 1184 1410 1214">FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 900 m südwestlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1225 483 1254">SPA</td><td data-bbox="491 1225 1410 1254">kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1265 483 1294">NSG</td><td data-bbox="491 1265 1410 1294">kein NSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1305 483 1335">LSG</td><td data-bbox="491 1305 1410 1335">LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1346 483 1375">BIO</td><td data-bbox="491 1346 1410 1375">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1386 483 1415">WSG</td><td data-bbox="491 1386 1410 1415">keine WSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1426 483 1456">ÜG</td><td data-bbox="491 1426 1410 1456">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1467 483 1496">Seveso</td><td data-bbox="491 1467 1410 1496">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 900 m südwestlich	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung	LSG	LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 900 m südwestlich																
SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung																
NSG	kein NSG in 1 km Entfernung																
LSG	LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	keine WSG in 1 km Entfernung																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	keine Besonderheiten																
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	teilweise EZ07: Reduktion von Bodenerosion teilweise EZ11: Anlage bzw. Erhalt / Extensivierung von Dauergrünland																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope oder nationalen Schutzgebiete im Umkreis	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker und Grabeland Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind überwiegend vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Überwiegend winderosionsgefährdetes Gebiet nordöstl. Des Dammer Wegs Lage des westlichen Bereichs innerhalb eines Bodendenkmals (ID12006) „Dorf kern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Schwielochsee ca. 280 m westlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesenflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Lage des westlichen Bereichs innerhalb eines Bodendenkmals (ID12006) „Dorfkern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 850 m südwestlich Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins FFH-Gebiet Bebauung schon südwestlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	

Kumulationseffekte	Keine Kumulationseffekte zu erwarten, da die geplante Mischbaufläche selbst sowie die östlich angrenzende Mischbaufläche M16 und die ca. 250 m nordwestlich gelegene Mischbaufläche M17 auf eine Nutzungsänderung von Flächen angrenzend an bestehende Bebauung abzielen und voraussichtlich keine über die Baugebietsgrenzen hinausgehenden erheblichen Auswirkung nach Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz verbleiben.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Für Bauflächen in Speichrow ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und Ableitungen bzw. Überläufe in Schutzgebietszonen sind auszuschließen
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Dammer Weg, M15 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Die innerörtliche Lage entspricht dem Prinzip der Nachverdichtung und Innenentwicklung ist somit Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungslage vorzuziehen.

2.1.1.17 Gemischte Baufläche Speichrow, Dammer Weg, M16

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Speichrow, Dammer Weg																
Größe	1,28 ha																
Beschreibung	Am Dammer Weg in Speichrow stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für die damals selbst-ständige Gemeinde ergänzende Wohnbauflächen dar. Diese sollen künftig in die Mischbaufläche der Ortslage einbezogen werden. Von den etwa acht möglichen Wohnbaugrundstücken ist etwa die Hälfte auf Grundlage der Innenbereichssatzung von 1998 zwischenzeitlich bebaut bzw. erschlossen worden, die übrigen müssten über ein separates Planverfahren bebaubar gemacht werden. Da mit dem Vollzug der Planung bereits begonnen wurde, sind diese Grundstücke nicht auf die zulässige Erweiterung des Siedlungsbereichs nach LEP HR anzurechnen																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table> <tr> <td data-bbox="387 1182 483 1227">FFH</td><td data-bbox="491 1182 1410 1227">FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 900 m südwestlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1238 483 1283">SPA</td><td data-bbox="491 1238 1410 1283">kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1294 483 1339">NSG</td><td data-bbox="491 1294 1410 1339">kein NSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1350 483 1395">LSG</td><td data-bbox="491 1350 1410 1395">LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1406 483 1451">BIO</td><td data-bbox="491 1406 1410 1451">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1462 483 1507">WSG</td><td data-bbox="491 1462 1410 1507">keine WSG in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1518 483 1563">ÜG</td><td data-bbox="491 1518 1410 1563">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1574 483 1619">Seveso</td><td data-bbox="491 1574 1410 1619">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 900 m südwestlich	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung	LSG	LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	keine WSG in 1 km Entfernung	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 900 m südwestlich																
SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung																
NSG	kein NSG in 1 km Entfernung																
LSG	LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	keine WSG in 1 km Entfernung																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	keine Besonderheiten																
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	teilweise EZ07: Reduktion von Bodenerosion teilweise EZ11: Anlage bzw. Erhalt / Extensivierung von Dauergrünland																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope oder nationalen Schutzgebiete im Umkreis	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker und Grabeland Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

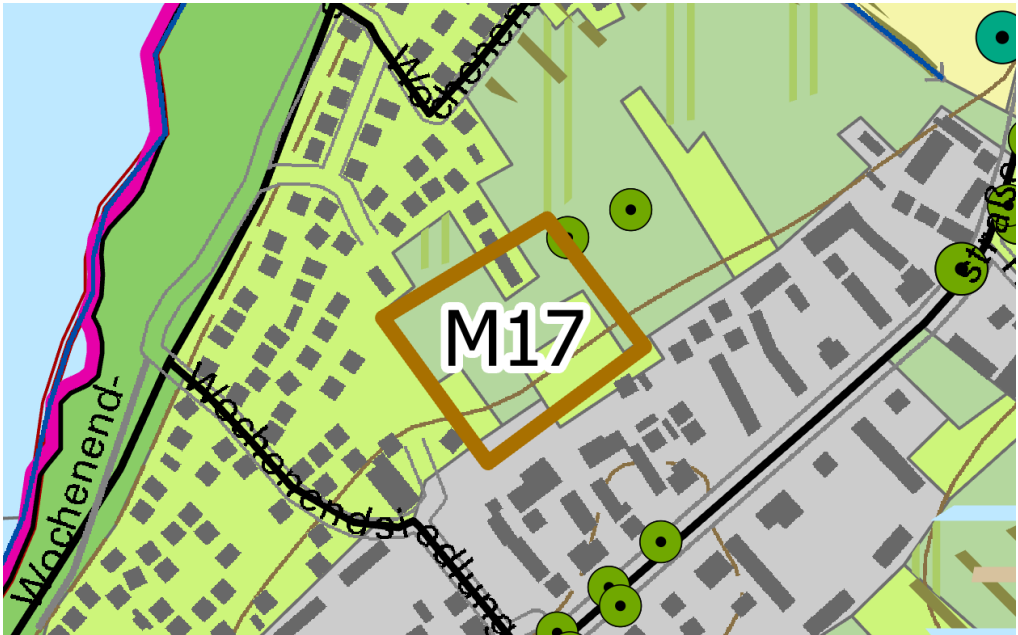
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind überwiegend vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Überwiegend winderosionsgefährdetes Gebiet nordöstl. Des Dammer Wegs	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Schwielochsee ca. 400 m westlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Wohngebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesenflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen ohne Bedeutung für die Naherholung	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen	
keine Denkmale auf der Fläche	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
außerhalb archäologischer Denkmalbereiche		
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 850 m südwestlich Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins FFH-Gebiet Bebauung schon südwestlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	
Kumulationseffekte	Keine Kumulationseffekte zu erwarten, da die geplante Mischbaufläche selbst sowie die westlich angrenzende Mischbaufläche M15 und die ca. 300 m nordwestlich gelegene Mischbaufläche M17 auf eine Nutzungsänderung von Flächen angrenzend an bestehende Bebauung abzielen und voraussichtlich keine über die Baugebietsgrenzen hinausgehenden erheblichen Auswirkung nach Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz verbleiben.	

Emissionen / Abfall / Abwasser	Für Bauflächen in Speichrow ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und Ableitungen bzw. Überläufe in Schutzgebietszonen sind auszuschließen
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Dammer Weg, M16 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die Flächen sind als ergänzende Wohnbauflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gestellt und sollen künftig in die Mischbaufläche der Ortslage einbezogen werden. Eine Alternativenprüfung fand aufgrund der rechtswirksamen Planung nicht statt.

2.1.1.18 Gemischte Baufläche Speichrow, Nördliche Ortslage, M17

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Speichrow, nördliche Ortslage		
Größe	0,69 ha		
Beschreibung	Etwa auf Höhe des Gefallenendenkmals stellt der Flächennutzungsplan in Speichrow eine bauliche Verbindung zwischen Wochenendsiedlung und historischer Ortslage dar. Auf einer Fläche von etwa 0,7 ha erscheinen hier sechs bis acht Wohngrundstücke denkbar.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x	Lage im LSG „Schwielochsee“ ca. 70 m westlich
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine Besonderheiten		
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	keine Maßnahmenausweisung		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahе Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Garten- und Grabeland mit einzelnen Gehölzen Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit fast vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

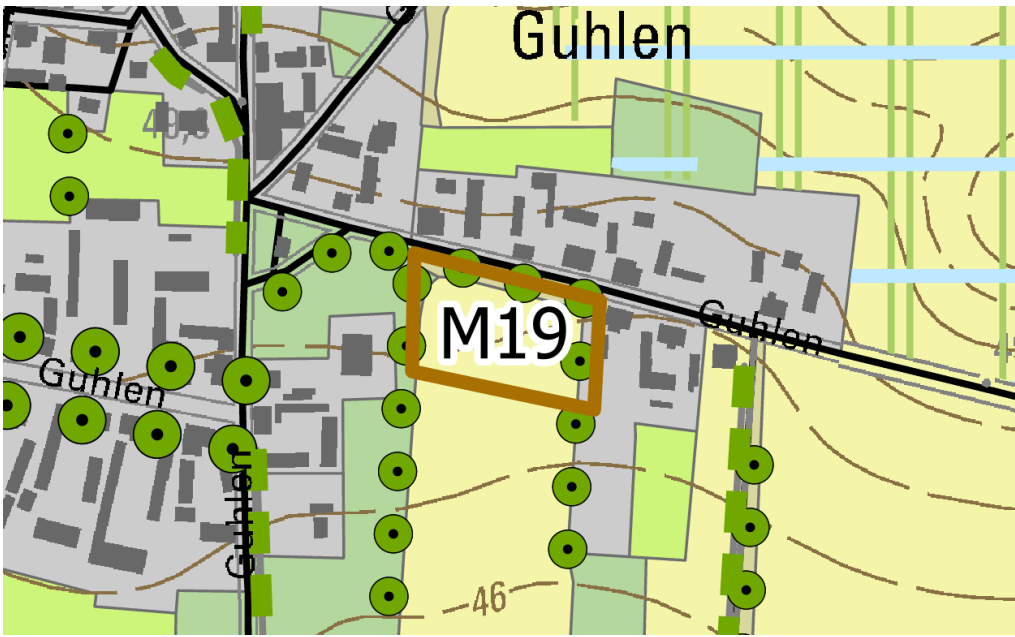
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen sind überwiegend Braunerde-Gleye und verbreitet Gley-Braunerden, z.T. podsolig sowie gering verbreitet vergleyte Braunerden und Reliktgley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand Boden mit überwiegend mittlerem landwirtschaftlichem Potential Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID12006) „Dorf kern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Schwielochsee ca. 80 m westlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesenflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID12006) „Dorfkern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1 und WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Bei allen Bodeneingriffen ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erforderlich. Archäologische Untersuchungen (z. B. Prospektionen oder baubegleitende Dokumentationen) können notwendig werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Kein SPA-/FFH-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung von SPA-/FFH-Gebieten Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung in SPA-/FFH-Gebiete Bebauung schon südöstlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an SPA-/FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Keine Kumulationseffekte zu erwarten, da die geplante Mischbaufläche selbst sowie die weiteren geplanten Mischbauflächen M15 und M16, südlich in ca. 250 m Entfernung, auf eine Nutzungsänderung von Flächen angrenzend an bestehende Bebauung abzielen und voraussichtlich keine über die Baugebietsgrenzen hinausgehenden erheblichen Auswirkung nach Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz verbleiben.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Für Bauflächen in Speichrow ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und Ableitungen bzw. Überläufe in Schutzgebietszonen sind auszuschließen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Nördliche Ortslage Speichrow, M17 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Die innerörtliche Lage entspricht dem Prinzip der Nachverdichtung und Innenentwicklung ist somit Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungslage vorzuziehen.

2.1.1.19 Gemischte Baufläche Guhlen, Östliche Ortslage, M19

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Guhlen, östliche Ortslage	
Größe	0,54 ha	
Beschreibung	Östlich des Guhleiner Ortskerns sieht der Flächennutzungsplan als Ergänzung des Bauflächenangebots einen Lückenschluss vor. Zwischen der Freifläche des Feuerwehrhauses und der bestehenden Bebauung an der Südseite der Straße erscheint die Parzellierung von drei oder vier Baugrundstücken möglich. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,5 ha.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	kein LSG in 1 km Entfernung
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	WSG „Ressen“ ca. 1 km nördlich
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine Besonderheiten	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	EZ01: Erhalt und Entwicklung von Baumreihen und Alleen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope oder nationalen Schutzgebiete im Umkreis	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund hauptsächlich: Acker, der östlich, westlich und nördlich von Gehölzen eingefasst nördliche Begrenzung ist eine Allee Brutplätze von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes und der Allee hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit fast vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt	

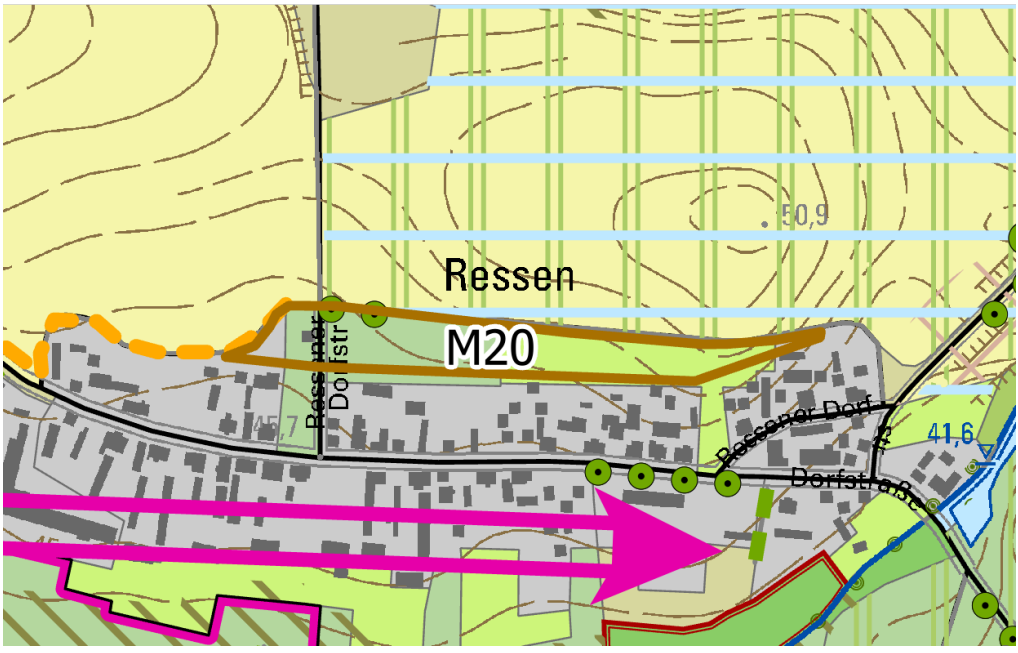
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über deluvialen Sand oder Lehmsand; gering verbreitet Braunerden, z.T. lessiviert und Fahlerde-Braunerden aus Lehmsand über deluvialen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential Sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Entwässerungsgräben in den umliegenden Acker- und Grünlandflächen	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Ackerflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Flächen ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Kein SPA-/FFH-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung von SPA-/FFH-Gebieten Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung in SPA-/FFH-Gebiete Bebauung schon südöstlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an SPA-/FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Ressener Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld der geplanten Mischbaufläche befinden sich derzeit keine weiteren Planungen, die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Östliche Ortslage Gühlen, M19 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Gühlen vorhabenden, welche ein geringeres Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.20 Gemischte Baufläche Ressen, Ressener Dorfstraße, M20

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Ressen, Ressener Dorfstraße	
Größe	1,29 ha	
Beschreibung	In Ressen verläuft nördlich der Ortslage ein Feldweg, welcher durch die Anwohner teilweise zur rückwärtigen Erschließung ihrer Grundstücke genutzt wird. Diese bestehende Struktur greift der Flächen-nutzungsplan auf. Eine bauliche Entwicklung soll bis zu diesem – gegebenenfalls zu ertüchtigenden – Feldweg ermöglicht werden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 1,2 ha.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x anteilige Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spree-wald“;
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	WSG „Ressen“ ca. 150 m südöstlich
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine Besonderheiten	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	keine Maßnahmenausweisung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahen Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Garten- und Grabeland mit einzelnen Gehölzen, vereinzelte Bestandsgebäude innerhalb der Fläche vorhanden Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit fast vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von innerhalb des bestehenden Siedlungskerns; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

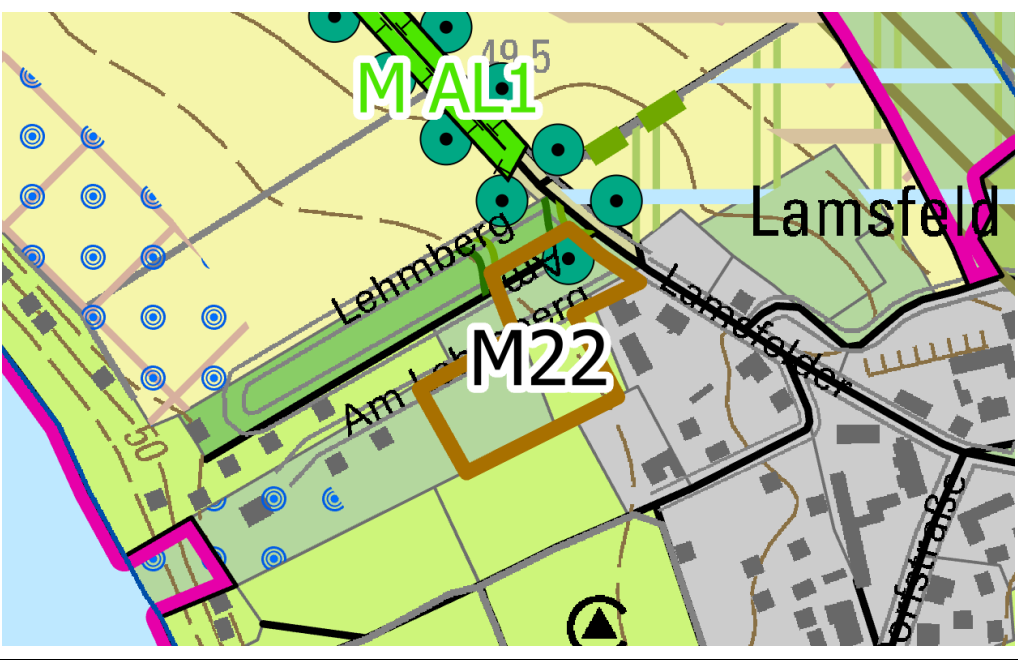
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über deluvialen Sand oder Lehmsand Boden mit überwiegend geringem landwirtschaftlichem Potential Überwiegend sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID13327) „Dorfkerne deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Rössener Mühlenfließ ca. 50-100 m südlich	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesenflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen	
keine Denkmale auf der Fläche	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Lage innerhalb eines Bodendenkmals (ID13327) „Dorfkern deutsches Mittelalter“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1 und WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Bei allen Bodeneingriffen ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erforderlich. Archäologische Untersuchungen (z. B. Prospektionen oder baubegleitende Dokumentationen) können notwendig werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	Kein SPA-/FFH-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung von SPA-/FFH-Gebieten Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung in SPA-/FFH-Gebiete Bebauung schon südöstlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an SPA-/FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Ressener Mühlenfließ. Der ökologische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird als „unbefriedigend“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Ressener Mühlenfließ wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen.	

	Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld der geplanten Mischbaufläche befinden sich derzeit keine weiteren Planungen, die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Ressenener Dorfstraße, M20 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzzielen und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Flächen im Umfeld der Ortslage Ressen vorhabenden, welche ein geringeres Konfliktpotential für die nachfolgende Bauleitplanung aufweisen.

2.1.1.21 Gemischte Baufläche Lamsfeld, Am Lehmberg, M22

Ausschnitt Lageplan																	
Lage	Lamsfeld, Am Lehmberg																
Größe	0,55 ha																
Beschreibung	Südlich der Straße ‚Am Lehmberg‘ in Lamsfeld erscheint die Schaffung von vier Baugrundstücken denkbar. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,5 ha.																
Schutzgebiete/ Schutzzonen	<table> <tr> <td data-bbox="387 1046 478 1093">FFH</td><td data-bbox="478 1046 1410 1093">FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 150 m westlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1097 478 1144">SPA</td><td data-bbox="478 1097 1410 1144">Kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1149 478 1196">NSG</td><td data-bbox="478 1149 1410 1196">kein NSG „Lieberoser Endmoräne“ in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1200 478 1247">LSG</td><td data-bbox="478 1200 1410 1247">x LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“;</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1252 478 1299">BIO</td><td data-bbox="478 1252 1410 1299">kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1303 478 1350">WSG</td><td data-bbox="478 1303 1410 1350">WSG „Lamsfeld“ ca. 650 m nördlich</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1355 478 1402">ÜG</td><td data-bbox="478 1355 1410 1402">Lage außerhalb von ÜG</td></tr> <tr> <td data-bbox="387 1406 478 1489">Seveso</td><td data-bbox="478 1406 1410 1489">Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko</td></tr> </table>	FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 150 m westlich	SPA	Kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung	NSG	kein NSG „Lieberoser Endmoräne“ in 1 km Entfernung	LSG	x LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“;	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung	WSG	WSG „Lamsfeld“ ca. 650 m nördlich	ÜG	Lage außerhalb von ÜG	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
FFH	FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 150 m westlich																
SPA	Kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung																
NSG	kein NSG „Lieberoser Endmoräne“ in 1 km Entfernung																
LSG	x LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“;																
BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung																
WSG	WSG „Lamsfeld“ ca. 650 m nördlich																
ÜG	Lage außerhalb von ÜG																
Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko																
Besonderheiten	Keine Besonderheiten																
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	am nördlichen Rand: EZ 01: Neu- oder Wiederanlage von Baumreihen und Alleen																

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) keine gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis Lage in LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Beeinträchtigung des LSGs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnahе Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Garten- und Grabeland mit einzelnen Gehölzen Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Mischgebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

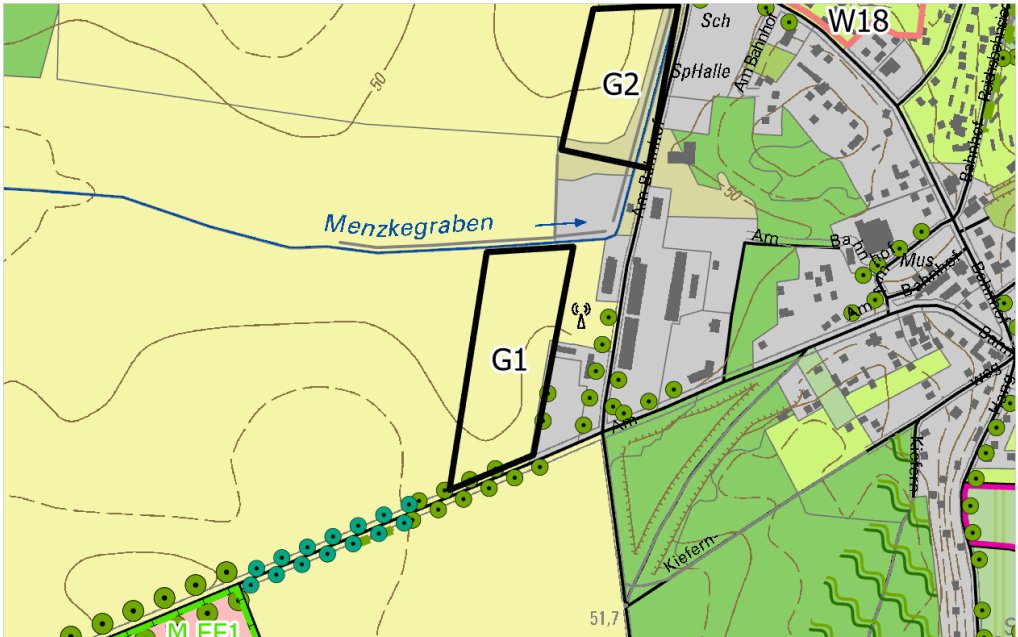
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen überwiegend podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus Kies führendem Sand über Schmelzwassersand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit hoher bis sehr hoher Grundwasserneubildung	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung in Bereichen mit sehr hoher Grundwasserneubildung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der derzeit hohen Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Großer Mochowsee ca. 150 m westlich, Baroder Mühlenfließ ca. 350 m östlich,	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Wiesenflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Mischbauflächen angrenzend an die bestehende Siedlung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
La 2: Erholungseignung	keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind. WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen ausgehend von Mischgebieten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
keine Denkmale auf der Fläche		
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
außerhalb archäologischer Denkmalbereiche		
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	FFH „Dobberburger Mühlenfließ“ ca. 150 m westlich Regenwasser aus Mischgebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins FFH-Gebiet Bebauung schon westlich der geplanten Mischbaufläche vorhanden > kein Heranrücken an das FFH-Gebiet	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Möllnseegraben. Der ökologische Zustand des OWK Möllnseegraben wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Möllnseegraben wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.	
Kumulationseffekte	Im Umfeld der geplanten Mischbaufläche befinden sich derzeit keine weiteren Planungen, die zu Kumulationseffekten führen könnten.	

Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche Am Lehmberg, M22 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden und - Wasser ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Die innerörtliche Lage entspricht dem Prinzip der Nachverdichtung und Innenentwicklung ist somit Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungslage vorzuziehen.

2.1.1.22 Gewerbliche Baufläche Goyatz, G1

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Goyatz, Am Bahnhof / B 320		
Größe	2,42 ha		
Beschreibung	Entlang der Straße „Am Bahnhof“ sollen in Goyatz auf der gesamten Länge beidseitig Flächen für Gewerbe zur Verfügung stehen. Die gewerbliche Baufläche G1 ist angedacht als eine westliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets entlang der B 320. Die Erschließung soll über das bestehende Gewerbegebiet erfolgen, um die Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt außerorts zu vermeiden. Dort könnten ein bis zwei Betriebe ortsverträglicher Größenordnung angesiedelt werden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 2,4 ha.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH		kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG		LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“ direkt nördlich angrenzend LSG „Schwielochsee“ ca. 600 m östlich
	BIO		Kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		Kein WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	am südlichen Rand: EZ 01: Erhalt und Entwicklung von Baumreihen und Alleen		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) Keine § 30 Biotope im Umfeld LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spree-wald“ direkt nördlich angrenzend	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

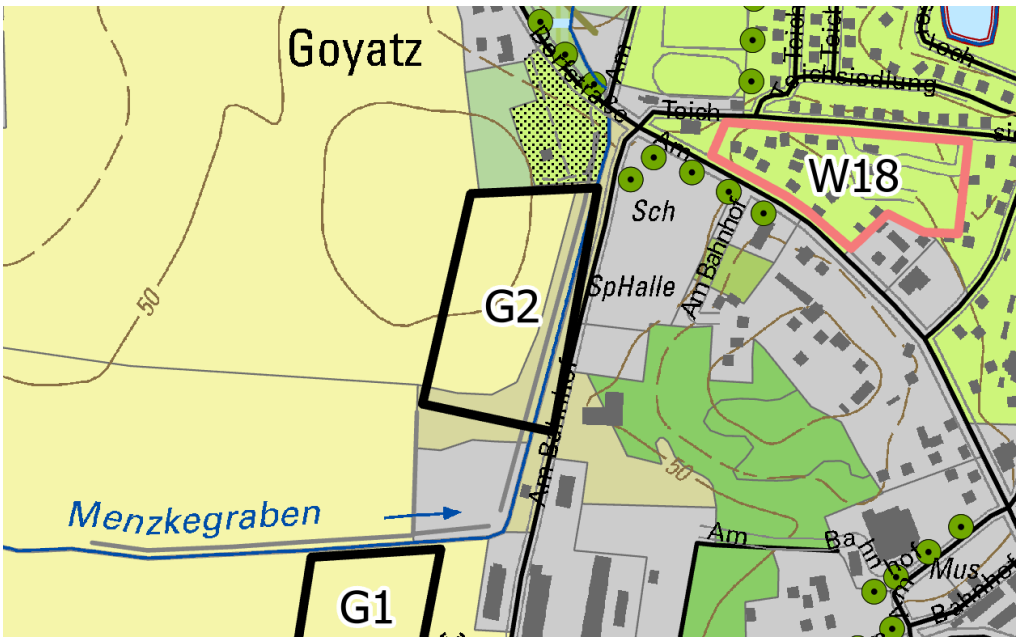
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenform sind hauptsächlich überwiegend Braunerde-Fahlerden und Fahlerden und gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehm sand über Lehm Boden mit mittlerem landwirtschaftlichem Ertragspotential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Menzkegraben nördlich angrenzend	WF 2 - baubedingte Emissionen baubedingten Emissionen in den Menzkegraben möglich, da direkt angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Menzkegraben direkt nördlich angrenzend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Das Anfangsgebiet der erosionsgefährdeten Abflussbahn wird durch die geplante gewerbliche Baufläche	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Retentionsfunktion weitestgehend zu erhalten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	vollständig überplant, so dass der Einzugsbereich der Abflussbahn verringert und somit die Schäden durch Erosion mindert werden. Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Inanspruchnahme von Böden mit hohem Wasserspeichervermögen, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingte Emissionen ausgehend von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- und ausgleichsbar	Lufthygienische Belastungen durch Freisetzung von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen sind durch entsprechende Gutachten im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen.
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet B-Plan „Mittelweg“ sind Veränderungen des Landschaftsbildes möglich, daher potentiell erheblich. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimierbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine Eingrünung des Standortes hinzuwirken, um die Beeinträchtigung in das Landschaftsbild zu vermindern.
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
	keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen und Bewegungsunruhe z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ausgehend von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Acker; Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingte Emissionen ausgehend von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Gesundheitliche Belastungen durch Freisetzung von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen sind durch entsprechende Gutachten im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen.
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalsbereiche außerhalb archäologischer Denkmalsbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalsbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalsbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Gewerbegebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet Kein Heranrücken der Siedlung an SPA- oder FFH-Gebiete	

Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Die geplante Baufläche befindet sich direkt benachbart zur gewerblichen Baufläche G2. Umweltauswirkungen sind daher zwingend kumulativ zu betrachten. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind daher alle entstehenden Umweltauswirkungen auch auf ihre kumulative Wirkung hin zu untersuchen und beide Bauflächen in die Abschätzung der Verträglichkeit einzubeziehen.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerblichen Baufläche Goyatz, G1 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser, - Klima/Luft, - Landschaft, - Mensch und menschliche Gesundheit ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Mögliche Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Flächen der Wiedernutzbarmachung oder ähnliche Alternativen sind im Gemeindegebiet nicht erkennbar.

2.1.1.23 Gewerbliche Baufläche Goyatz, G2

Ausschnitt Lageplan		
Lage	Goyatz, Am Bahnhof	
Größe	1,77 ha	
Beschreibung	Entlang der Straße „Am Bahnhof“ sollen in Goyatz auf der gesamten Länge beidseitig Flächen für Gewerbe zur Verfügung stehen. Die gewerbliche Baufläche G2 soll die Ortslage zwischen dem Friedhof und den bereits entwickelten Flächen im Bereich der Tankstelle „Brandol“ abrunden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 1,8 ha.	
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung
	SPA	kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG	kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“; LSG „Schwielochsee“ ca. 400 m östlich
	BIO	kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG	kein WSG in 1 km Entfernung
	ÜG	Lage außerhalb von ÜG
	Seveso	Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	keine	
Ziele/ Maßnahmen des Land- schaftsplans	keine Maßnahmenausweisung	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotope, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope) Keine § 30 Biotope im Umfeld Lage im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Flächeninanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten, keine Inanspruchnahme von § 30 BNatSchG-Biotopen WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen	
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Acker Brutstätten von Vögeln möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		
Die Fläche liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten und bereits erschlossenen Flächen; Überplanung von Flächen angrenzend an den bestehenden Siedlungskern; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	

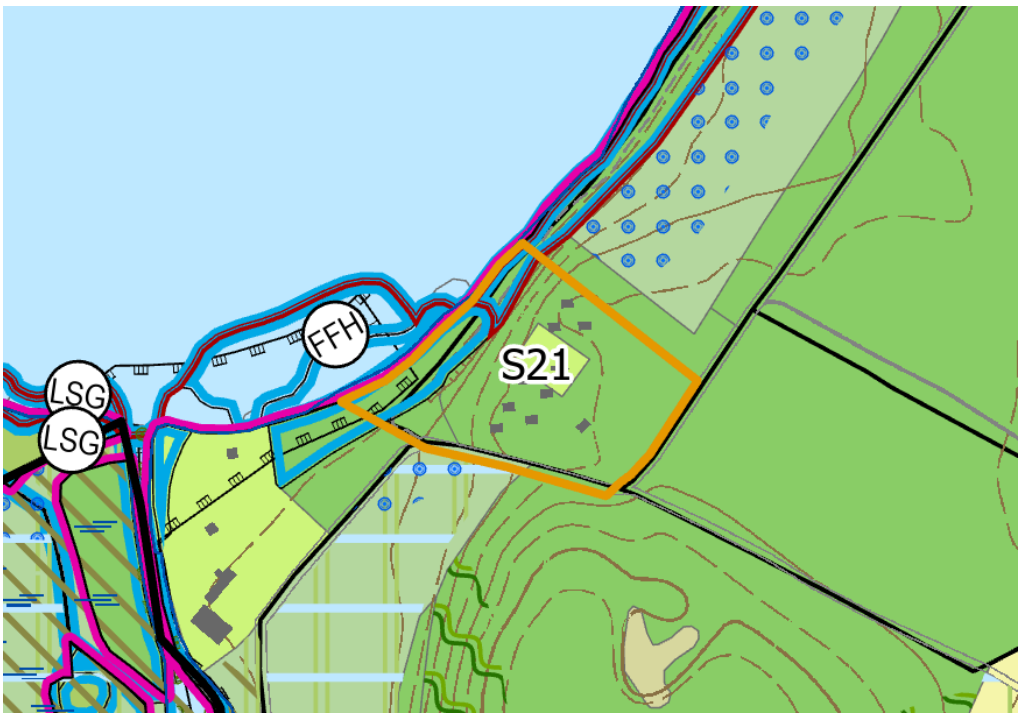
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenform sind hauptsächlich überiegend Braunerde-Fahlerden und Fahlerden und gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehm sand über Lehm Boden mit mittlerem landwirtschaftlichem Ertragspotential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit keine Erosionsgefährdung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine besondere Funktionsausprägung der Böden, daher keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Mischgebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet Erosionsschutzmaßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Menzkegraben fließt entlang der östlichen Plangebietsgrenze	WF 2 - baubedingte Emissionen baubedingten Emissionen in den Menzkegraben möglich, da östlich am Plangebietsrand verlaufend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen möglich, da Menzkegraben innerhalb der Baufläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 2 und WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.
Wa 3: Retentionsfunktion	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung, daher erheblich	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingte Emissionen ausgehend von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- und ausgleichsbar	Lufthygienische Belastungen durch Freisetzung von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen sind durch entsprechende Gutachten im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen.
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen Funktionen. Acker- und Wiesenflächen besitzen eine kleinklimatische Funktion für Kaltluft.	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet B-Plan „Mittelweg“ sind Veränderungen des Landschaftsbildes möglich, daher potentiell erheblich. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimierbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine Eingrünung des Standortes hinzuwirken, um die Beeinträchtigung in das Landschaftsbild zu vermindern.
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen und Bewegungsunruhe z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ausgehend	

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
	von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Acker; Flächen unzugänglich und ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingte Emissionen ausgehend von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Gesundheitliche Belastungen durch Freisetzung von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen sind durch entsprechende Gutachten im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen.
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche außerhalb archäologischer Denkmalbereiche	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von landschaftlichen Kulturgütern oder archäologischen Denkmalbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.	
Natura 2000	kein FFH-Gebiet in 1 km Entfernung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung Regenwasser aus Gewerbegebiet unbelastet > keine Beeinträchtigung des SPA- und FFH-Gebietes Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem > keine Ableitung ins SPA- und FFH-Gebiet Kein Heranrücken der Siedlung an SPA- oder FFH-Gebiete	
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt.	

	Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Die geplante Baufläche befindet sich direkt benachbart zur gewerblichen Baufläche G1. Umweltauswirkungen sind daher zwingend kumulativ zu betrachten. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind daher alle entstehenden Umweltauswirkungen auch auf ihre kumulative Wirkung hin zu untersuchen und beide Bauflächen in die Abschätzung der Verträglichkeit einzubeziehen.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerblichen Baufläche Goyatz, G2 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden, - Wasser, - Klima/Luft, - Landschaft, - Mensch und menschliche Gesundheit ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Mögliche Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Flächen der Wiedernutzbarmachung oder ähnliche Alternativen sind im Gemeindegebiet nicht erkennbar.

2.1.1.24 Sonderbaufläche, S21

Ausschnitt Lageplan			
Lage	Speichrow, Schwielochsee		
Größe	3,07 ha		
Beschreibung	Eine aktive Planung läuft derzeit östlich des Doberburger Mühlenfließes, unweit des Motor-, Yacht- und Wasserskiclubs Schwielochsee e.V. Dort soll ein brach-gefallenes Gebiet für Erholungsnutzungen als Anlage für die Jugendfreizeit und die Umweltbildung reaktiviert werden. Die Fläche ist in allgemeinerer Form als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt.		
Schutzgebiete/ Schutzzonen	FFH	x	anteilige Lage im FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“
	SPA		kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
	NSG		kein NSG in 1 km Entfernung
	LSG	x	Lage im LSG „Schwielochsee“; LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“ ca. 200 m westlich
	BIO		kein Biosphärenreservat in 1 km Entfernung
	WSG		keine WSG in 1 km Entfernung
	ÜG		Lage außerhalb von ÜG
	Seveso		Siehe Kap. 2.3 Störfall- / Katastrophenrisiko
Besonderheiten	Ehemalige Ferienhaussiedlung, die brachgefallen ist		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	EZ18 Erhalt und Pflege von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz		
TP 1: Biotop, nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotop) Anteilige Lage im geschützten Biotop „Brennessel-Schwarzerlenwald“ nördlich angrenzend geschütztes Biotop Lage anteilig in FFH „Dobberburger Mühlenfließ“ Lage im LSG „Schwielochsee“	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme des LSGs, des geschützten Biotopes und des FFH-Gebietes möglich, daher erheblich WF 2 - baubedingte Emissionen baubedingte Emissionen auf § 30 BNatSchG-Biotopen und Beeinträchtigung des LSGs und des FFHs durch baubedingte Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LSG und des geschützten Biotopes sowie randlich des FFH-Gebiets, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Funktionsbeziehungen zwischen Schutzgebieten betroffen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3), LSG- Zustimmung und SPA-Verträglichkeitsprüfung erforderlich	In Brandenburg stellen Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate kein grundsätzliches Planungshindernis für die Siedlungsentwicklung dar. Planungen sollen grundsätzlich mit dem Schutzzweck der Gebiete vereinbar sein. Siedlungsnaher Entwicklungen können unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere im Bereich bis etwa 300 m vom Ortsrand – auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unerlässlich um die Vereinbarkeit von Vorhaben auf der Fläche mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura-2000 Gebiete zu prüfen.
TP 2: Arten, Lebensräume, Biotopverbund Hauptsächlich: Wald und einige ehemalige Ferienhütten Brutstätten von Vögeln und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen möglich keine Wanderkorridore	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich WF 2 - baubedingte Emissionen bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln und Fortpflanzungszeit von Fledermäusen durch Emissionen möglich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Sondergebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1, 2, 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeid- bzw. ausgleichbar	Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. Dazu ist auf den größtmöglichen Erhalt des Baumbestandes hinzuwirken. Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand zur Bewertung und Bilanzierung durchzuführen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Fläche		

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Die Fläche liegt derzeit größtenteils in unversiegeltem Zustand vor, teilweise ehemalige Ferienhütten vorhanden	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von naturnahen unbelasteten Flächen; Überplanung von Flächen die bereits ehemals als Feriensiedlung fungiert haben; Neuversiegelung der unversiegelten Fläche wird im Schutzgut Boden berücksichtigt keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Boden		
Vorbelastung: keine Anhaltspunkte/Belege für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen vorherrschende Bodenformen überwiegend vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand Boden mit geringem landwirtschaftlichem Potential sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit Keine Erosionsgefährdung Bodendenkmal ID 13322 „Siedlung Urgeschichte“ südlich überlappend	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Böden bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Neuinanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen, daher erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Erdniedermoorböden mit besonderer Funktionsausprägung betroffen, keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge möglich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3, 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- bzw. ausgleichbar	Begrenzung der Bodenversiegelung im geplanten Gewerbegebiet zur Vermeidung erhöhter Flächeninanspruchnahme. Vermeidung von Inanspruchnahme der Bereiche mit Moorböden. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind generell bodenfunktional auszugleichen, hier bieten sich im Gemeindegebiet wieder vernässende Maßnahmen an.
Wasser		
Wa 1: Grundwasserneubildungsfunktion Gebiet mit geringem bis sehr geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (nordwestlicher Teil)	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in das Grundwasser bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Neuversiegelung durch Entwicklung des Gewerbegebietes möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen und auf eine vollständige Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken hinzuwirken, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermindern.
Wa 2: Strukturgüte der Fließgewässer und des Grundwassers/Gewässerqualität Keine Oberflächengewässer auf der Fläche; Schwielochsee nordwestlich angrenzend	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden oder angrenzend WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Fließgewässer vorhanden WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe keine betriebsbedingten Emissionen, da keine Fließgewässer vorhanden keine erheblichen Umweltauswirkungen	Um Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Freisetzung und Eintrag von Schadstoffen aus gewerblichen Prozessen zu verhindern, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie eine umweltgerechte Schadstoffentsorgung zu beachten.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
Wa 3: Retentionsfunktion Nordwestlicher Teil des Plangebiets im ÜG des Schwielochsees	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Erhöhung des Versiegelungsgrades möglich und Bebauung innerhalb von Überschwemmungsbereichen möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist vorrangig auf eine Nachnutzung der bereits versiegelten Flächen und auf eine vollständige Regenwasserversickerung bzw. einen Rückhalt auf den Baugrundstücken hinzuwirken. Die Überschwemmungsbereiche des Schwielochsees sind von der Bebauung frei zu halten.
Klima/Luft		
KL 1: Lufthygiene Die Fläche besitzt keine lufthygienischen Funktionen.	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Überplanung von Flächen mit lufthygienischer Funktion WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Keine betriebsbedingte Emissionen ausgehend von Feriendorf, daher nicht erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- und ausgleichsbar	
KL 2: Bioklimatische Ausgleichsfunktion Waldflächen besitzen eine besondere Funktion für die Frischluftentstehung	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme Ausschließlich baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihr Ausgangsbiotop zurückgeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Die Fläche hat keinen Bezug zum belasteten Siedlungsraum, außerdem sind im Umkreis weitere großflächige Frischentstehungsgebiete vorhanden, daher ist die Inanspruchnahme der Waldfläche nicht erheblich. WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge Es werden keine Luftleitbahnen zerschnitten. keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Landschaft		
La 1: Landschaftsbild keine besonderen Sichtbeziehungen	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Durch die Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungskernes ergeben sich möglicherweise erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene minimier- und ausgleichsbar	In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung des Feriendorfes bzw. Umweltzentrums zu achten, um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung		
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Hinweise V/M/A/E
La 2: Erholungseignung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion WF 4 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wege betroffen sind WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe betriebsbedingten Emissionen und Bewegungsunruhe z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ausgehend von Gewerbebetrieben möglich, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 5), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Me 1: Siedlung/siedlungsnaher Freiraum Bewaldete Flächen mit brachgefallenen Ferienhütten ohne Bedeutung für die Naherholung	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Naherholung keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Me 2: Gesundheit	WF 2 - baubedingte Emissionen keine baubedingten Emissionen in die Luft bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik WF 5 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Keine betriebsbedingte Emissionen ausgehend von Feriendorf bzw. Umweltbildungszentrum, daher nicht erheblich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
KS 1: Bauliche Kultur- und Sachgüter keine Denkmale auf der Fläche;	WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine Denkmale betroffen, Wegestein bleibt erhalten keine erheblichen Umweltauswirkungen	
KS 2: Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche Bodendenkmal ID 13322 „Siedlung Urgeschichte“ südlich überlappend	WF 1 - baubedingte Flächeninanspruchnahme baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich WF 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals, daher potentiell erheblich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung (WF 1 und WF 3), durch Maßnahmen auf der B-Plan Ebene vermeidbar	Bei allen Bodeneingriffen ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erforderlich. Archäologische Untersuchungen (z. B. Prospektionen oder baubegleitende Dokumentationen) können notwendig werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.
Natura 2000	anteilige Lage im FFH-Gebiet „Dobberburger Mühlenfließ“ FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich in der nachfolgenden Bauleitplanung kein SPA-Gebiet in 1 km Entfernung
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Baufläche liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Untere Spree 2 DEGB_DEBB_HAV_US_3-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist „gut“. Der chemische Zustand des GWK ist ebenfalls „gut“. Der das Einzugsgebiet des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Schwielochsee. Der ökologische Zustand des OWK Schwielochsee wird als „mäßig“ bewertet. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist nach Fristverlängerung für nach 2027 festgelegt. Der chemische Zustand des OWK Schwielochsee wird mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustands ist nach Fristverlängerung auf nach 2045 festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie auf möglicherweise betroffene Grundwasserkörper bzw. Oberflächenwasserkörper, da hierfür vorhabenkonkrete Daten zugrunde gelegt werden müssen, die anhand der Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans noch nicht vorliegen. Auf der Umsetzungsebene ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Wirkungen des Vorhabens dem Verschlechterungsverbot sowie der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK und des guten ökologischen und chemischen Zustands der OWK nicht entgegenstehen.
Kumulationseffekte	Im Umfeld der geplanten Mischbaufläche befinden sich derzeit keine weiteren Planungen, die zu Kumulationseffekten führen könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Für Bauflächen in Speichrow ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und Ableitungen bzw. Überläufe in Schutzgebietszonen sind auszuschließen.
Zusammenfassende Einschätzung des Konfliktpotentials	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Sonderbaufläche, Speichrow, S21 wurde festgestellt, dass durch die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, - Boden - Wasser, - Landschaftsbild und Erholung und - Kultur- und sonstige Sachgüter ein Konfliktpotenzial besteht. Es können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche entstehen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden, minimiert bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden (siehe Hinweise V/M/A/E). Die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Natura 2000 – Gebiete ist auf der nachfolgenden Bauleitplan-Ebene nachzuweisen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Andere Planungsalternativen wurden im FNP geprüft. Im Ergebnis soll die Nachnutzung einer brachgefallenen ehemaligen Ferienhaussiedlung der Inanspruchnahme von unbelasteten Flächen vorgezogen werden.

2.1.2 Sonstige Darstellungen des Flächennutzungsplans

2.1.2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Flächennutzungsplan wird eine Vielzahl von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Sie wurden so gewählt, dass sie zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen, vorrangig in „Bereichen

der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“, „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ bzw. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz, beitragen.

Die Flächen wurden zum Großteil bereits auf landschaftsplanerischer Ebene im Einzelnen geprüft und zusammenfassend als umweltverträglich beurteilt: „Grundsätzlich kann von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Festlegung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen abgesehen werden, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (Erhalt, Verbesserung, Sanierung)“.

2.2 Klimacheck

Klimacheck	Relevante Darstellungen des FNP	Gesamteinschätzung
Klimaanpassung an		
Temperaturanstieg, Hitzeperioden	Erhalt großflächiger Wald- und Freiflächen Begrenzte Siedlungserweiterungen, vorrangig Arrondierungen bestehender Ortslagen Sicherung von Freiflächen und Offenlandbereichen als Kaltluftentstehungsgebiete	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte und des hohen Anteils an Wald- und Freiflächen bestehen bereits günstige kleinklimatische Verhältnisse. Negative Effekte durch zusätzliche Überwärmung sind nur in geringem Umfang zu erwarten.
Verringerung des Niederschlags und sommerliche Trockenperioden	Erhalt und Entwicklung von Waldflächen (insbesondere naturnahe Bestände) Sicherung von Feuchtgebieten, Auen und Niederungen Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen	Die Darstellungen des FNP wirken unterstützend bis überwiegend unterstützend bei der Anpassung an zunehmende Trockenperioden. Insbesondere die Sicherung wassergeprägter Landschaftsräume und der hohe Waldanteil tragen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts bei. Zusätzliche positive Effekte ergeben sich, sofern eine ökologische Aufwertung (z. B. naturnaher Waldumbau) erfolgt.
Starkregen- und Hochwasserereignisse	Freihaltung von Niederschlagsbereichen und potenziellen Überschwemmungsflächen von Bebauung Sicherung von Gewässerrandstreifen und Auenbereichen Begrenzung zusätzlicher Versiegelung	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend bei der Anpassung an Starkregen- und Hochwasserereignisse. Durch die geringe zusätzliche Flächenversiegelung und den Erhalt natürlicher Retentionsräume bleibt das Rückhaltevermögen der Landschaft weitgehend erhalten bzw. wird gestärkt.
Klimaschutz durch:		
CO ₂ -effiziente Raum- und Siedlungsstruktur	Konzentration der baulichen Entwicklung auf bestehende Ortslagen Vermeidung disperser Neubebauung in der freien Landschaft Geringe Flächeninanspruchnahme insgesamt	Die Darstellungen des FNP wirken unterstützend für den Klimaschutz. Durch die Konzentration auf bestehende Siedlungsstrukturen und die insgesamt geringe Entwicklungsdynamik werden zusätzliche Emissionen durch Flächenneuinanspruchnahme und Verkehr begrenzt.
Erhalt und Ausbau von CO ₂ -Speicherfunktionen	Erhalt von Waldflächen Sicherung von Moor-, Feucht- und Grünlandbereichen ggf. Ausweisung von Aufforstungs- oder Entwicklungsflächen	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend für den Klimaschutz. Der hohe Anteil an Wald- und Feuchtgebieten im Gemeindegebiet stellt bereits eine bedeutende CO ₂ -Senke dar. Zusätzliche positive Effekte ergeben sich, sofern eine tatsächliche Waldmehrung oder die Renaturierung von Feuchtgebieten erfolgt. Bei reiner Flächenverlagerung (Ersatzaufforstung) ist die Wirkung als klimaneutral zu bewerten.

2.3 Störfall- und Katastrophenrisiko

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-RL) ist seit dem 24. Juli 2012 in Kraft (Amtsblatt Nr. L197/1 vom 24. Juli 2012). Die geltenden Anforderungen sind im Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt.

Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie werden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitete einen Leitfaden, der für die Umsetzung des § 50 BImSchG Abstandsempfehlungen aufzeigt, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bei der Darstellung neuer Bauflächen zu berücksichtigen sind.

Innerhalb der Gemeinde Schwielochsee befindet sich kein Betrieb, welcher nach der Seveso-Richtlinie einen Störfallbetrieb darstellt, sodass keine erhöhte Gefahr bzw. keine besondere Anfälligkeit für Katastrophen für die geplanten Bauflächen ausgeht.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kapitel 2.1 wurden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Bauflächen einzelne Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsstrategien und der Umsetzung quantitativ und qualitativ ausreichender Kompensationsmaßnahmen ist absehbar, dass durch die Flächennutzungsplanaufstellung im Wesentlichen keine Beeinträchtigungen verbleiben, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Die beabsichtigten baulichen Maßnahmen sind sowohl einzeln als auch in der Summation nicht geeignet, den derzeitigen Umweltzustand im Plangebiet erheblich oder nachhaltig zu verschlechtern. Die Ziele der Landschaftsplanung sind berücksichtigt bzw. sofern von den Zielen des Landschaftsplans abgewichen wurde, wurde dies begründet.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können, soweit sie nicht bereits einem Eingriffsvorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet sind, als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erachtet werden. Eine Zuordnung der Eingriffsflächen zu den Maßnahmenflächen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel noch nicht, da der konkrete Eingriffsumfang erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die Verfügbarkeit über die Kompensationsflächen in der Satzung oder mittels städtebaulichem Vertrag auf der Ebene des B-Plans geregelt wird.

Der Flächennutzungsplan bildet den vorbereitenden Bauleitplan und somit die Grundlage für den Bebauungsplan. Für die einzelnen Bebauungspläne werden ebenfalls Umweltberichte erstellt. Hier werden die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konkretisiert, da im Flächennutzungsplan lediglich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt werden können. Somit

ist es ausreichend, die Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“. Grundlage der Alternativenprüfung für die Bauflächen ist die Bedarfsermittlung im Rahmen des Flächennutzungsplans, auf der der Umfang der Bauflächenausweisungen beruht.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden zur Auswahl der Siedlungserweiterungen die Belange von Natur und Landschaft schon frühzeitig in die Planung einbezogen. Die im Zusammenhang mit der aus Umweltsicht zu fordernden Bevorzugung von Innenentwicklung und Siedlungsarrondierungen gegenüber Neubauprojekten ohne Anbindung an bestehende Siedlungskörper waren für die Neuausweisungen maßgebend. Eine Alternativenprüfung einzelner Entwicklungsflächen insbesondere der großflächigen Bereiche, hat somit bereits stattgefunden. Die letztendlich in den Flächennutzungsplan als Neuausweisungen übernommenen Flächen stellen zum Großteil Bereiche dar, die in der Gesamtbetrachtung aus Umwelt- und auch aus städtebaulicher Sicht geeignete Lagen aufweisen. Sofern ein Eingriffstatbestand besteht, wurde bereits in den einzelnen Steckbriefen auf alternative Planungsmöglichkeiten eingegangen.

Die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft wurden aus dem Landschaftsplan entwickelt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen und Bewertungsgrundlagen für die Beurteilung der einzelnen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielochsee basieren auf einer Auswertung verfügbarer Fachinformationen, Geodaten und Planwerke auf Landes-, Regional- und Bundesebene. Dabei wurden insbesondere folgende Quellen herangezogen:

Landesamt für Umwelt Brandenburg:

Fachinformationssysteme, Karten und GIS-Daten zu den Themen Geologie, Boden, Wasser, Klima, Natur und biologische Vielfalt. Die Datenbereitstellung erfolgt insbesondere über das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg:

Fachübergreifende Umweltinformationen, Berichte sowie ergänzende Datengrundlagen zu umweltrelevanten Schutzgütern und übergeordneten umweltpolitischen Zielstellungen.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald:

Integrierter Regionalplan Lausitz-Spreewald (in Aufstellung bzw. Fortschreibung) einschließlich Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung als übergeordnete planerische Grundlage.

Landesbetrieb Forst Brandenburg:

Fachinformationen und Geodaten zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung sowie zu Waldfunktionen.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum:

Informationen zu Bau- und Bodendenkmalen, Denkmallisten sowie Schutzgebieten nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz.

Bundesamt für Naturschutz:

Daten zu Schutzgebieten, insbesondere Natura 2000-Gebieten, sowie Informationen zur biologischen Vielfalt.

Umweltbundesamt:

Fachliche Grundlagen und Daten zum Klimawandel, zu Emissionen und zu umweltbezogenen Trends auf Bundesebene.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Kap. 1.3 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Wie im Kap. 2.1 beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, in mehreren Fällen allerdings nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Die Gemeinde Schwielochsee als erfüllende Gemeinde sowie als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Planungen, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind, bedürfen entsprechender Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (zur Festsetzung von Emissionskontingenten) sowie im nachfolgenden Baurechtsverfahren (zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte bzw. Kontingente).

Sofern die Bauflächenentwicklung nicht im beschleunigten Verfahren erfolgen kann, sind im Satzungsverfahren die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielochsee wurde einer Umweltprüfung unterzogen und die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisungen, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Für die meisten geplanten Bauflächendarstellungen des FNPs hat die Umweltprüfung ein mittleres Konfliktpotenzial ergeben. Hier entstehen z. T. erhebliche Umweltauswirkungen, welche jedoch im Zuge der nachfolgenden Planung (Bebauungsplan, Satzungsverfahren) durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden können und somit generell genehmigungsfähig sind.
- Für eine der Bauflächen wurde ein hohes Konfliktpotential festgestellt. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schutzzwecke und Erhaltungsziele von gesetzlich geschützten Gebieten wie z.B. Natura-2000-Gebiete betreffen. Im Zuge der nachfolgenden Planung (Bebauungsplan, Satzungsverfahren) sind daher Verträglichkeitsprüfungen und ggf. Ausgliederungen und naturschutzfachliche Ausnahmen erforderlich. Wenn diese erbracht sind, können die Beeinträchtigungen durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden und somit können auch diese Flächen genehmigungsfähig werden.
- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die umfangreiche Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
- Alternative Ausweisungen sind möglich, würden aber mit größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein oder dem Planungsziel der jeweiligen Flächenausweisungen nicht entsprechen.
- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase (Bebauungsplan, Satzungsverfahren).

4. QUELLEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL). Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, in Kraft getreten am 10.06.1992.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVB.I/04, S 225)

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVB.I/13)

Brandenburgisches Wassergesetz vom 2. März 2012 (GVB.I/12)

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung (2009/147/EG) vom 30. November 2009 am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in Kraft getreten am 22.12.2000.

Datengrundlagen

Landesamt für Umwelt Brandenburg: Fachinformationssysteme, Karten und GIS-Daten zu den Themen Geologie, Boden, Wasser, Klima, Natur und biologische Vielfalt. Die Datenbereitstellung erfolgt insbesondere über das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: Fachübergreifende Umweltinformationen, Berichte sowie ergänzende Datengrundlagen zu umweltrelevanten Schutzgütern und übergeordneten umweltpolitischen Zielstellungen.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Integrierter Regionalplan Lausitz-Spreewald (in Aufstellung bzw. Fortschreibung) einschließlich Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung als übergeordnete planerische Grundlage.

Landesbetrieb Forst Brandenburg: Fachinformationen und Geodaten zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung sowie zu Waldfunktionen.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Informationen zu Bau- und Bodendenkmälern, Denkmallisten sowie Schutzgebieten nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz.

Bundesamt für Naturschutz: Daten zu Schutzgebieten, insbesondere Natura 2000-Gebieten, sowie Informationen zur biologischen Vielfalt.

Umweltbundesamt: Fachliche Grundlagen und Daten zum Klimawandel, zu Emissionen und zu umweltbezogenen Trends auf Bundesebene.